



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

## Querschnittsprüfung Schutzwasserbau Folgeprüfung

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | 8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.landesrechnungshof.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-217567/2025-22

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                  |           |
|--------------------------------------------------|-----------|
| <b>KURZFASSUNG .....</b>                         | <b>4</b>  |
| <b>1. ÜBERSICHT .....</b>                        | <b>5</b>  |
| <b>2. ERGEBNIS DER ERSTPRÜFUNG .....</b>         | <b>7</b>  |
| <b>3. PROJEKTPRÜFUNG .....</b>                   | <b>10</b> |
| 3.1 Projekt 1 – Messendorferbach .....           | 11        |
| 3.2 Projekt 2 – Hoheggergerinne .....            | 16        |
| 3.3 Projekt 3 – Schöcklbach .....                | 19        |
| 3.4 Projekt 4 – Lafnitz .....                    | 23        |
| 3.5 Projekt 5 – Raßnitzbach .....                | 27        |
| 3.6 Projekt 6 – Oedter Bach .....                | 32        |
| <b>4. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN .....</b>       | <b>36</b> |
| 4.1 Empfehlung 1 .....                           | 36        |
| 4.2 Empfehlung 2 .....                           | 40        |
| 4.3 Empfehlung 3 .....                           | 41        |
| 4.4 Empfehlung 4 .....                           | 43        |
| 4.5 Empfehlung 5 .....                           | 44        |
| 4.6 Empfehlung 6 .....                           | 47        |
| 4.7 Empfehlung 7 .....                           | 49        |
| 4.8 Empfehlung 8 .....                           | 50        |
| 4.9 Empfehlung 9 .....                           | 51        |
| 4.10 Empfehlung 10 .....                         | 52        |
| 4.11 Empfehlung 11 .....                         | 52        |
| 4.12 Empfehlung 12 .....                         | 53        |
| 4.13 Empfehlung 13 .....                         | 54        |
| 4.14 Empfehlung 14 .....                         | 55        |
| <b>5. ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGEPRÜFUNG .....</b> | <b>60</b> |
| <b>6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN .....</b>  | <b>63</b> |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|                |                                                                                                         |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A14            | Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit                                            |
| Abs.           | Absatz                                                                                                  |
| Art.           | Artikel                                                                                                 |
| BMLUK          | Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft |
| BMNT           | Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus                                                      |
| BVerG          | Bundesvergabegesetz                                                                                     |
| bzw.           | beziehungsweise                                                                                         |
| ca.            | zirka                                                                                                   |
| DFB            | Durchführungsbestimmung                                                                                 |
| ELAK           | Elektronischer Akt                                                                                      |
| etc.           | et cetera                                                                                               |
| EU             | Europäische Union                                                                                       |
| HQ100          | 100-jährliches Hochwasser                                                                               |
| i.d.g.F.       | in der geltenden Fassung                                                                                |
| KPC            | Kommunalkredit Public Consulting GmbH                                                                   |
| LKW            | Lastkraftwagen                                                                                          |
| LRH            | Landesrechnungshof                                                                                      |
| L-VG           | Landes-Verfassungsgesetz 2010                                                                           |
| m              | Meter                                                                                                   |
| m <sup>3</sup> | Kubikmeter                                                                                              |
| Mio.           | Millionen                                                                                               |
| TRL-WB 23      | Technische Richtlinien für den Wasserbau                                                                |
| VZÄ            | Vollzeitäquivalent                                                                                      |
| Z.             | Ziffer                                                                                                  |
| ZT-Büro        | Ziviltechniker-Büro                                                                                     |
| z. B.          | zum Beispiel                                                                                            |

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte im Jahr 2018 den Schutzwasserbau. Auf Basis der Ergebnisse daraus wurde eine Folgeprüfung durchgeführt, in der anhand von sechs neuen Projekten der Umsetzungsstatus analysiert wurde. Die Projekte wurden im Zeitrahmen von 2022 bis 2024 umgesetzt. Zusätzlich wurde die Kollaudierung auf Basis weiterer sieben bereits abgeschlossener Hochwasserschutzmaßnahmen überprüft.

Von den im Erstbericht enthaltenen **14 Empfehlungen** wurden fünf Empfehlungen vollständig (rund 36 %), sechs Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung (rund 43 %) und **drei Empfehlungen nicht umgesetzt** (rund 21 %).

Nach wie vor gibt es Verbesserungspotenzial bei der **Aktenführung**. Parallel zum elektronischen Akt existiert eine Ordnerstruktur. Beide sind jedoch nicht aufeinander abgestimmt und erlauben keine vollständige Nachvollziehbarkeit der Sachverhalte. Die Projekte konnten nur mit großem Aufwand auf Basis von unterschiedlichen Unterlagen nachvollzogen werden.

Bei der Erstprüfung wurden fehlende **Projekthandbücher** bei allen Projekten kritisiert. Es gibt eine Vorlage für Projekthandbücher, welche bei den Projekten jedoch nicht entsprechend angewandt wurde. Nach wie vor liegt für keines der überprüften Projekte ein vollständiges Projekthandbuch vor.

Betreffend **Kollaudierung** werden die in den Richtlinien vorgegebenen Fristen von zwei Jahren nach Fertigstellung bzw. einem Jahr nach Vorliegen der Abrechnung nach wie vor nicht eingehalten. Die Kollaudierung fand im Mittel mehr als sechs Jahre nach der wasserrechtlichen Überprüfung statt.

# 1. ÜBERSICHT

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Prüfungsgegenstand</b>       | <p>Der Landesrechnungshof überprüfte im Jahr 2018 den Schutzwasserbau. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2008 bis 2018. Sie wird im Folgenden als „Erstprüfung“ bezeichnet.</p> <p>Von der Landesregierung wurde der Maßnahmenbericht zur Erstprüfung am 30. Oktober 2020 an den Kontrollausschuss übermittelt, in der Folge am 10. November 2020 von diesem behandelt und am 17. November 2020 vom Landtag beschlossen.</p> <p>Der Landesrechnungshof führte nunmehr eine Folgeprüfung durch. Diese Prüfung umfasste zusätzlich sechs neue Projekte, anhand derer die Umsetzung der Empfehlungen überprüft wurde.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>politische Zuständigkeit</b> | <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Frau Landesrätin Simone Schmiedtbauer.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>rechtliche Grundlage</b>     | <p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Die Überprüfung des Landesrechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit sowie auf die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 2 L-VG).</p> <p>Enthält der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Prüfberichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde (Art. 52 Abs. 4 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale sicherzustellen. Aus diesem Grund evaluiert der Landesrechnungshof die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Gebarungsüberprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).</p> |

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Umsetzungsstand</b>                | <p>In der vorliegenden Folgeprüfung erhob der Landesrechnungshof den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest:</p> <p> umgesetzt</p> <p> teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung</p> <p> nicht umgesetzt</p> |
| <b>Stellungnahmen zum Prüfbericht</b> | <p>Die Stellungnahme von Landesrätin Simone Schmiedtbauer ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.</p>                                                                                                                                                                                                                                                     |

### **Stellungnahme Landesrätin Simone Schmiedtbauer:**

*Die untenstehenden Stellungnahmen beziehen sich auf die Auflistung der im Erstbericht ausgesprochenen Empfehlungen, deren Behandlung im Maßnahmenbericht sowie den vom Landesrechnungshof erhobenen Umsetzungsstand. Hierbei wurden im Erstbericht 14 Empfehlungen ausgesprochen, von welchen insgesamt 5 Empfehlung bereits vollständig umgesetzt wurden, weitere 6 Empfehlung sich in Umsetzung befinden. Drei Empfehlungen, nämlich*

- *Empfehlung 6: Die gesamte Projekthistorie ist durch eine vollständige Aktenführung nachvollziehbar darzustellen.*
- *Empfehlung 7: Sämtliche externe und interne Vorgaben, wie auch das Führen eines Projekthandbuches, sind bei der Projektumsetzung einzuhalten.*
- *Empfehlung 14: Kollaudierungen sind entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Richtlinie fristgerecht durchzuführen.*

*wurden als „nicht umgesetzt“ identifiziert.*

## 2. ERGEBNIS DER ERSTPRÜFUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte für den Zeitraum 2008 bis 2018 den Schutzwasserbau in Form einer Querschnittsprüfung (Berichtszahl: LRH-160808/2018-29). Die Prüfung umfasste die Schwerpunkte Wirkungsziele, Förderungsabwicklung sowie die Schnittstelle zwischen dem Schutzwasserbau und der Raumordnung. Zudem wurden konkret fünf umgesetzte Schutzwasserbauten näher betrachtet. Zuständig für die Agenden des Hochwasserschutzes in der Steiermark ist die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14).

Die Investitionssumme im Landesbudget wurde aufgrund häufiger Hochwasserkatastrophen erhöht, ohne jedoch den relevanten Ausgangsindikator anzupassen oder die Gründe dafür zu erläutern. Der bisherige Indikator bezog sich ausschließlich auf die Höhe der Investitionen und ließ keine Rückschlüsse auf deren Wirksamkeit zu.

Infolge der Technischen Richtlinien und der damit verbundenen Durchführungsbestimmungen waren die Aufgabenregelungen sämtlicher Beteiligter klar definiert. Für die Ermittlung des Förderungssatzes waren zahlreiche Einflussfaktoren erforderlich, wodurch die Berechnung komplex war. Standards und Prozesse für die Abwicklung von Schutzwasserbauten in der Steiermark waren in übersichtlicher und detaillierter Form vorhanden.

Trotz Vorliegen von Projekten, bei denen sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt waren, kam es zu Verzögerungen, insbesondere durch Budgetbeschränkungen bzw. mangelnde Verfügbarkeit benötigter Grundflächen. Zudem verlängerten lange Genehmigungs- und Planungsphasen den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Realisierung.

Die Dokumentation der umgesetzten Projekte erwies sich teilweise als unvollständig, da Antragstellungen nicht immer nachvollziehbar waren und bei keinem überprüften Projekt ein Projekthandbuch vorlag, obwohl dieses in den Standards vorgesehen ist.

Im Bereich der Vergaben wurden bei Direktvergaben nicht immer Vergleichsangebote eingeholt. Zwei Verfahren verstießen gegen das Bundesvergabegesetz, da die Angebotssummen den vorgegebenen Schwellenwert für die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens überstiegen. Zudem fehlten in den Vergabeakten teilweise Nachweise zur Eignung der Bieter.

Während der Bauphase waren Bautagesberichte nur bedingt vollständig, insbesondere zu wetterbedingten Einflüssen und besonderen Ereignissen. Kollaudierungen erfolgten nicht immer innerhalb der vorgegebenen Fristen.



Auf Basis der Ergebnisse der Erstprüfung wurden vom Landesrechnungshof insgesamt 14 Empfehlungen ausgesprochen:

**Empfehlung 1:**

Weiterentwicklungen bei den Indikatoren sind darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern.

**Empfehlung 2:**

Der Landesrechnungshof regt an, die Ermittlung des Förderungssatzes einfacher und überschaubarer zu gestalten.

**Empfehlung 3:**

Neben der Einhaltung von Förderungsvoraussetzungen sollte auch das Thema Dringlichkeit berücksichtigt werden. Eine transparente Prioritätenreihung aufgrund nachvollziehbarer Kriterien sollte die Basis für die Auswahl der Projekte sein.

**Empfehlung 4:**

Sämtliche Maßnahmen, die eine rasche Grundbereitstellung fördern, sind zu unterstützen.

**Empfehlung 5:**

Maßnahmen zur Verkürzung der Genehmigungs- und Planungsphase sind zu ergreifen. Eine möglichst rasche Schutzfunktion ist anzustreben, wodurch Gefahren und Schäden reduziert bzw. vermieden werden können.

**Empfehlung 6:**

Die gesamte Projekthistorie ist durch eine vollständige Aktenführung nachvollziehbar darzustellen.

**Empfehlung 7:**

Sämtliche externe und interne Vorgaben, wie auch das Führen eines Projekthandbuches, sind bei der Projektumsetzung einzuhalten.

**Empfehlung 8:**

Bei der Anwendung der Direktvergabe sollten Vergleichsangebote bzw. Preisankünfte eingeholt werden.

**Empfehlung 9:**

Vor Beginn jedes Vergabeverfahrens ist eine sachkundige Berechnung des Auftragswertes durchzuführen. Diese stellt die Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens dar.

**Empfehlung 10:**

Die Eignung der Bieter ist zu prüfen, das Ergebnis der Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

**Empfehlung 11:**

Im Rahmen einer vertieften Angebotsprüfung ist die Preisangemessenheit jeder einzelnen auffälligen Position zu hinterfragen und das Ergebnis zu dokumentieren.

**Empfehlung 12:**

Auf eine entsprechende Qualitätssicherung in der Planungsphase ist Wert zu legen. Es ist möglichst zu vermeiden, dass es in der Ausführungsphase zu gravierenden Massenänderungen kommt. Eine entsprechende Prüfung des Leistungsverzeichnisses, insbesondere der Massen, ist ein wesentlicher Schritt zur Vermeidung von Kostenüberschreitungen.

**Empfehlung 13:**

Bautagesberichte sind als zentrales Werkzeug in der Bauphase, in welchem sämtliche wichtige Zustände, Ereignisse und Anordnungen vermerkt und dokumentiert werden, entsprechend zu führen.

**Empfehlung 14:**

Kollaudierungen sind entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Richtlinie fristgerecht durchzuführen.

Die folgenden Kapitel umfassen die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen. Grundlage dafür stellen nach der Erstprüfung abgewickelte Hochwasserschutzprojekte dar, die in Form von Projektprüfungen bearbeitet wurden.

### 3. PROJEKTPRÜFUNG

Die in der Erstprüfung ausgesprochenen Empfehlungen basierten überwiegend auf den Erkenntnissen aus den damals geprüften Einzelprojekten. Infolgedessen wurde für die gegenständliche Folgeprüfung eine Übersicht von Hochwasserschutzprojekten angefordert, die seit dem Jahr 2019 umgesetzt worden waren oder noch in Umsetzung sind. Aus dieser von der A14 an den Landesrechnungshof übergebenen Liste wurden folgende sechs Projekte ausgewählt:

| Nr. | Bezeichnung                               | Art der Maßnahme                           | Jahr der Bauausschreibung |
|-----|-------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------|
| 1   | Messendorferbach, Graz                    | Rückhaltebecken & Linearmaßnahmen          | 2022                      |
| 2   | Hocheggergerinne, Rosental an der Kainach | Rückhaltebecken & Sanierung Bestandsbecken | 2022                      |
| 3   | Schöcklbach Unterlauf 4. Bauabschnitt     | Linearmaßnahmen                            | 2023                      |
| 4   | Lafnitz, Neudau                           | Linearmaßnahmen                            | 2023                      |
| 5   | Raßnitzbach, Kobenz                       | Sanierung<br>Linearmaßnahme                | 2023                      |
| 6   | Oedter Bach, Feldbach                     | Rückhaltebecken                            | 2024                      |

Tabelle: ausgewählte Hochwasserschutzmaßnahmen zur Projektprüfung

Diese Projekte umfassen unterschiedliche Hochwasserschutzmaßnahmen und verteilen sich – wie in der folgenden Grafik ersichtlich – auf die Bezirke Graz mit zwei Projekten und auf je ein Projekt in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark, Voitsberg und Murtal.

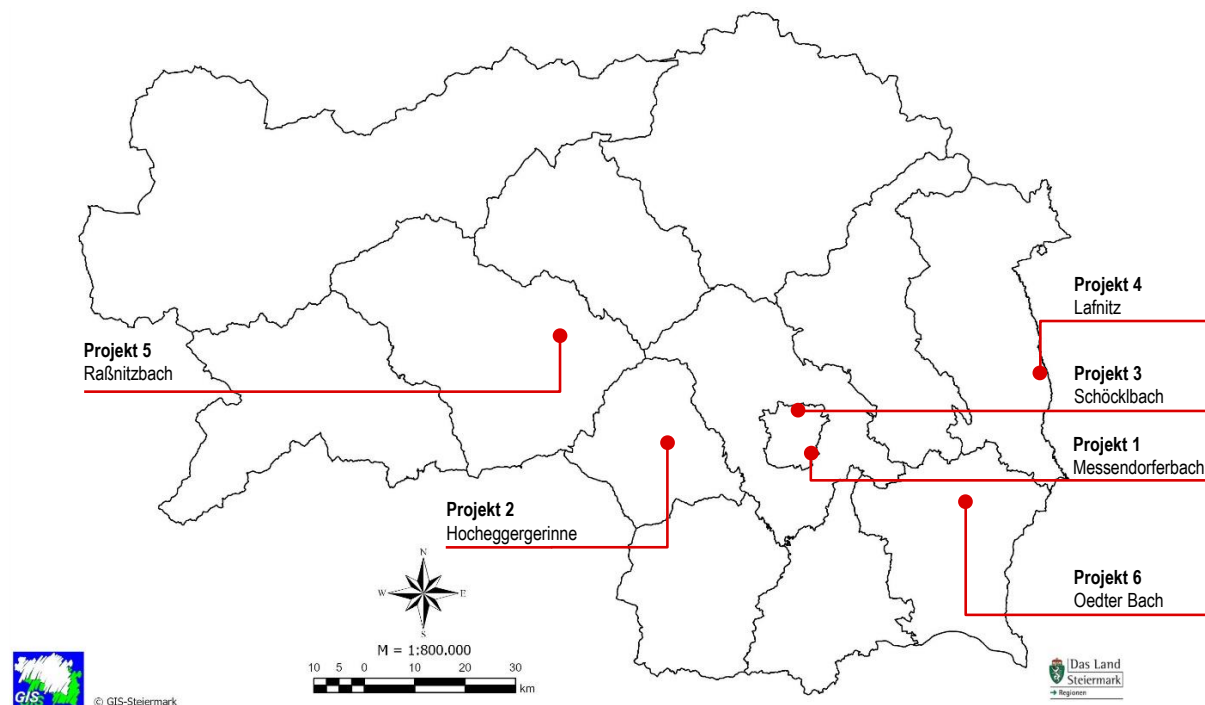


Abbildung: Lage der ausgewählten Hochwasserschutzmaßnahmen zur Projektprüfung

In den folgenden Kapiteln erfolgt eine Prüfung dieser sechs Hochwasserschutzprojekte. Dabei werden auf Basis der Erkenntnisse aus der Erstprüfung neben der Projektbeschreibung die Kosten, die Vergabe von Leistungen sowie die bauliche Umsetzung näher betrachtet.

Seitens der A14 wurde zu jedem Projekt eine standardisierte Ordnerstruktur sowie eine Aufstellung im elektronischen Akt (ELAK) übermittelt.

**Die Dokumentationen bzw. Ablagestrukturen sind nicht aufeinander abgestimmt und erlaubten die vollständige Nachvollziehbarkeit der Inhalte im Rahmen der Prüfung nur bedingt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine Ordnerstruktur zu verwenden, in der sämtliche das Projekt betreffende Unterlagen vollständig und nachvollziehbar abgelegt werden. Diese Struktur sollte mit dem ELAK abgestimmt sein.**

### **3.1 Projekt 1 – Messendorferbach**

#### **3.1.1 Projektbeschreibung**

Infolge eines massiven Hochwasserereignisses am 21. August 2005 wurde unmittelbar danach eine Studie durchgeführt, deren Ergebnis die Hochwasserschutzdefizite der Stadt Graz zeigt. Auf Basis dieser wurde das Sachprogramm „Grazer Bäche“<sup>1</sup> erstellt. Das gegenständliche Projekt leitet sich aus diesem Sachprogramm ab.

Gemäß dem Technischen Bericht des wasserrechtlichen Einreichprojektes wurde im Jahr 2005 ein Auftrag zur Hochwasseruntersuchung des Raababaches vergeben. Dieser umfasste unter anderem ein Maßnahmenkonzept für den Schutz vor Hochwassergefahren im betroffenen Bereich.

Die Stadt Graz – Interessent des gegenständlichen Projektes – führte im Ansuchen um Förderung aus, dass der Gemeinderat der Stadt Graz am 24. September 2009 der Umsetzung des Sachprogrammes Grazer Bäche (Planungs-/Bauprogramm 2009-2013) die Bewilligung erteilt hatte.

Die Einreichplanungen wurden in den Jahren 2013 bis 2014 erstellt. Nach dem Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen fand im Jahr 2022 die Ausführungsplanung statt. Die Bauarbeiten starteten am 21. November 2022 und wurden ein Jahr darauf am 20. November 2023 abgeschlossen. Eine Bauübernahmeniederschrift ist vorhanden und mit 29. November 2023 datiert. Der wasserrechtliche Überprüfungsbescheid sowie die Kollaudierung liegen noch nicht vor.

---

<sup>1</sup> Sachprogramm Grazer Bäche – Hochwasserschutz für die Stadt Graz, 2005

Das Hochwasserschutzprojekt umfasst ein Rückhaltebecken mit einem etwa 90 m langen Damm und einem Rückhalteraum von rund 20.000 m<sup>3</sup>. Weitere Bestandteile des gegenständlichen Projektes sind Linearmaßnahmen am Messendorferbach. Diese beinhalten die Befestigung des Auslaufbeckens bei der Ausleitung der Verrohrung und der Böschungen sowie eine verbesserte Anbindung der bestehenden Straßenentwässerung. Ebenso erfolgt eine Aufweitung des Bachbettes zwischen der Ausleitung und der Landesstraße. Des Weiteren wird durch eine Geländeanschüttung auf einem Grundstück das darauf befindliche Wohngebäude geschützt.

### 3.1.2 Kosten

Die eingereichten Gesamtkosten für die Förderung betrugen knapp € 2,2 Mio. Der Anteil der Bundesförderung wurde dabei mit 49,5 % vorgesehen. Im Zuge der Genehmigung durch den Bund wurde dieser Anteil um 0,4 % auf 49,1 % gesenkt. Gemäß Angaben der A14 folgt das Land dieser Reduktion im gleichen Ausmaß, wodurch sich auch hier eine Änderung zwischen Antrag und Genehmigung von 39,5 % auf 39,1 % ergibt. Die restlichen 11,8 % des Gesamtbetrages sind durch die Interessentin zu tragen.

Während der Bauphase wurde ein Antrag auf Erhöhung der Gesamtkosten gestellt. Der Mehrbetrag von € 310.000 ergibt sich gemäß Antragsschreiben aus den indexierten Grundablösekosten, den Planungskosten, der örtlichen Bauaufsicht, der Baustellenkoordination sowie einer Erhöhung der Kosten für Unvorhergesehenes. Der daraus resultierende Endbetrag von € 2,5 Mio. wurde mit dem gleichen Fördernungsaufteilungsschlüsseln seitens des Bundes genehmigt.

Die folgende Tabelle zeigt die aktuelle Kostenentwicklung. Eine Endabrechnung liegt noch nicht vor.

| Aufteilung    | Antrag                       | Genehmigung                  | Antrag Erhöhung              | Genehmigung Erhöhung         |
|---------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Bund          | € 1.084.050 [49,5 %]         | € 1.075.290 [49,1 %]         | € 1.227.500 [49,1 %]         | € 1.227.500 [49,1 %]         |
| Land          | € 865.050 [39,5 %]           | € 856.290 [39,1 %]           | € 977.500 [39,1 %]           | € 977.500 [39,1 %]           |
| Interessentin | € 240.900 [11,0 %]           | € 258.420 [11,8 %]           | € 295.000 [11,8 %]           | € 295.000 [11,8 %]           |
| <b>gesamt</b> | <b>€ 2.190.000 [100,0 %]</b> | <b>€ 2.190.000 [100,0 %]</b> | <b>€ 2.500.000 [100,0 %]</b> | <b>€ 2.500.000 [100,0 %]</b> |

Tabelle: Projekt Messendorferbach, Kostenentwicklung

### 3.1.3 Vergabe von Leistungen

Die wesentlichen Vergaben für Planung und Ausführung wurden überprüft.

#### Planung

Eine **konzeptive Abschätzung** einzelner Planungskosten, die als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens verwendet werden kann, **liegt nicht vor**.

Mit den Hauptleistungen wurden zwei Planungsbüros beauftragt.

#### Planungsbüro A

| Inhalt                            | Verfahren     | Auftragssumme in € [brutto] |
|-----------------------------------|---------------|-----------------------------|
| Vorleistungen (Stadt Graz)        | Direktvergabe | 12.889                      |
| Einreichprojekt Adaptierung       | Direktvergabe | 11.410                      |
| Aufbereitung der Förderunterlagen | Direktvergabe | 4.582                       |
| <b>gesamt</b>                     | <b>-</b>      | <b>28.881</b>               |

Tabelle: Projekt Messendorferbach, Beauftragung an Planungsbüro A

Für den Auftrag „Vorleistungen“ wurden seitens der Stadt Graz vier Vergleichsangebote eingeholt. Die weiteren Beauftragungen erfolgten im Wege von Direktvergaben durch die A14, wobei keine Vergleichsangebote eingeholt wurden.

#### Planungsbüro B

| Inhalt                    | Verfahren     | Auftragssumme in € [brutto] |
|---------------------------|---------------|-----------------------------|
| Ausführungsplanung        | Direktvergabe | 39.630                      |
| Ausschreibung und Vergabe | Direktvergabe | 34.000                      |
| <b>gesamt</b>             | <b>-</b>      | <b>73.630</b>               |

Tabelle: Projekt Messendorferbach, Beauftragung an Planungsbüro B

Für die Leistung „Ausführungsplanung“ wurden seitens der A14 vier Vergleichsangebote eingeholt und an den Billigstbieter vergeben. In weiterer Folge erhielt dieser Bieter im Wege einer Direktvergabe auch den Auftrag für die Leistung „Ausschreibung und Vergabe“. Die Auftragssumme für beide Aufträge beträgt € 73.630.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Erstbeauftragung beider Bieter Vergleichsangebote eingeholt wurden und das Volumen der Beauftragungen den Schwellenwert für die Zulässigkeit von Direktvergaben unterschreitet.**

**Eine konzeptive Abschätzung der Planungskosten ist Basis für die Wahl des entsprechenden Vergabeverfahrens und sollte bei jedem Projekt in der Projektstartphase erstellt werden.**

**Ausführung**

Die Baumeisterarbeiten wurden in einem offenen Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 ausgeschrieben. Das Bestbieterprinzip wurde herangezogen. Die Abwicklung des Vergabeverfahrens erfolgte durch die A14. Auftraggeberin der Leistungen war die Stadt Graz. Insgesamt langten drei Angebote mit Angebotssummen zwischen € 1.156.686,83 und € 1.585.517,46 fristgerecht ein. Die Angebotsprüfung erfolgte durch ein Ingenieurbüro.

| Bieter                                            | A         | B         | C         |
|---------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Preis [netto, €]                                  | 1.272.685 | 1.585.517 | 1.156.687 |
| Faktor                                            | 92        | 92        | 92        |
| Gesamtpreis gewichtet                             | 83,61     | 67,12     | 92,00     |
| Verlängerung der Gewährleistungsfrist [in Jahren] | 3,00      | 3,00      | 3,00      |
| Qualifikation Personal, zusätzliche Ersthelfer    | 2,00      | 2,00      | 2,00      |
| Einsatz von umweltgerechten LKW                   | 3,00      | 3,00      | 3,00      |
| Gesamtpunkte                                      | 91,61     | 75,12     | 100,00    |

Tabelle: Projekt Messendorferbach, Baumeistervergabe

Auf Basis definierter Zuschlagskriterien, die sich neben dem Preis auf die Verlängerung der Gewährleistungsfrist, der Qualifikation von Personal und zusätzlichen Ersthelfern auch aus dem Einsatz umweltgerechter Lastkraftwagen (LKW) zusammensetzten, wurde der Bestbieter ermittelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sämtliche Bieter aufgrund der Zuschlagskriterien mit Ausnahme beim Preiskriterium die gleichen Punkte bekamen. Durch das Bestbieterprinzip kam es zu keiner Veränderung der Reihung.**

Die Vergabe der Leistung erfolgte entsprechend den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018.

### 3.1.4 Bauliche Umsetzung

Bei einer Besichtigung vor Ort des Hochwasserrückhaltebeckens konnte der Landesrechnungshof feststellen, dass die Umsetzung augenscheinlich den Ausführungsplänen entsprach. In den folgenden beiden Abbildungen sind zum einen der Damm mit der Stahlbetonmauer sowie dem Überstiegsschutz, zum anderen der Innenbereich des Rückhaltebeckens mit dem Einlaufrechen ersichtlich.

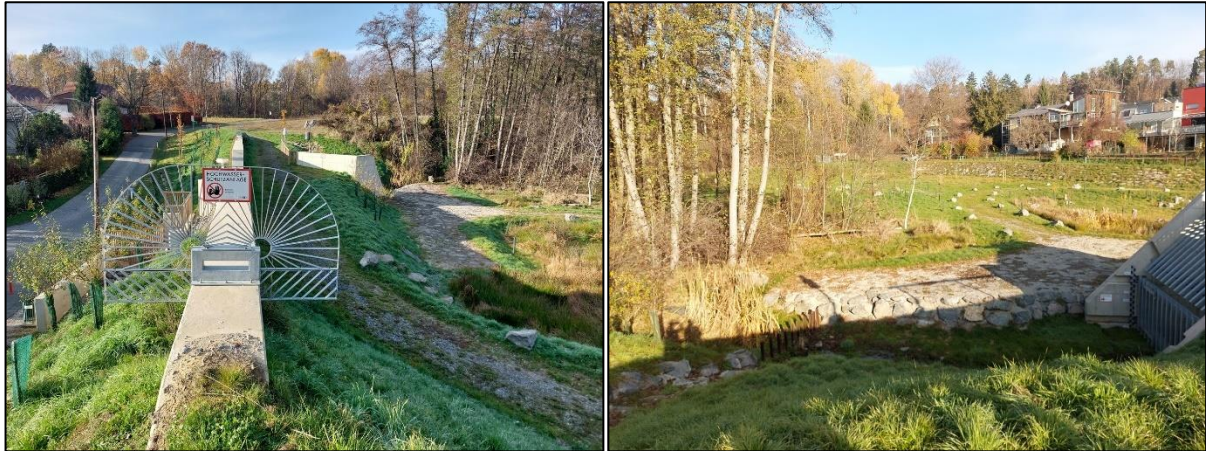


Abbildung: Projekt Messendorferbach, Rückhaltebecken – aufgenommen am 11. November 2025

Dem Landesrechnungshof wurden auch die Bautagesberichte übermittelt. Eine stichprobenartige Überprüfung zeigte eine durchgängige und nachvollziehbare Dokumentation.

Grundsätzlich liegt für das gegenständliche Projekt eine Ordnerstruktur der A14 vor, welche die Bereiche „Organisation“, „Kommunikation“, „Angebote/Aufträge“, „Rechnungen“, „Unterlagen“, „Rechtliches“, „Förderung/Finanzierung“, „Ausführung“, „Fotos“, „Diverses“ sowie „Grundbereitstellung“ aufweist. Der Ordner „Organisation“ war nicht befüllt. Wesentliche Inhalte eines Projekthandbuchs, wie zum Beispiel eine Projektbeschreibung, Projektbeteiligte oder Ziele waren nicht enthalten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein vollständiges Projekthandbuch – wie in den Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung in der Steiermark gefordert – nicht vorliegt.**



## 3.2 Projekt 2 – Hoheggergerinne

### 3.2.1 Projektbeschreibung

Ein Hochwasserereignis am 5. Juli 2012 war der Auslöser für die Erstellung einer Hochwasserstudie im Jahr 2013, die am 1. Dezember 2014 fertiggestellt wurde. Auftraggeber dieser Studie war die Gemeinde Rosental an der Kainach, die auch die Interessentin des gegenständlichen Projektes ist.

Auf Grundlage der Studie wurden die Einreichplanungen 2016 bis 2017 durchgeführt. Die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung wurde jeweils im Jahr 2018 erteilt. Etwa vier Jahre danach – im Jahr 2022 – erfolgte die Ausführungsplanung. Am 6. März 2023 erfolgte der Baustart. Das Projekt besteht im Wesentlichen aus zwei Hochwasserschutzmaßnahmen. Eine umfasst die Errichtung eines Rückhaltebeckens mit einem Speichervolumen von über 28.000 m<sup>3</sup>. Die zweite Maßnahme betrifft die Dammsanierung des nördlich vom Rückhaltebecken befindlichen Retentionsbeckens. Das Bauende für das Hochwasserrückhaltebecken ist mit 5. Dezember 2023 angeführt. Für dieses Bauwerk liegt auch eine Bauübernahmeniederschrift vom 11. März 2025 vor. Die Bauübernahme der Dammsanierung des Retentionsbeckens ist noch offen, wodurch auch die Kollaudierung des Gesamtprojektes noch nicht durchgeführt werden konnte.

### 3.2.2 Kosten

Für dieses Bauvorhaben wurden förderbare Kosten in der Höhe von über € 1,15 Mio. mit einem Finanzierungsschlüssel von 48,9 % für den Bund, 39,9 % für das Land und 12,2 % für die Interessentin eingereicht. Die genehmigten Gesamtkosten entsprachen jenen der Einreichung, jedoch reduzierte der Bund seinen Kostenanteil um 0,8 % auf 48,1 %. Das Land verringerte seinen Finanzierungsanteil ebenso um 0,8 % auf 38,1 %. Somit ergab sich für die Interessentin ein erhöhter Anteil von 13,8 % der Gesamtkosten.

Noch vor Baustart wurde beim Bund ein Antrag um Erhöhung um € 396.000 eingereicht. Im Ansuchen dazu ist als Begründung festgehalten, dass sich der Großteil davon aus den Baukosten (etwa € 287.000) ergibt. Der Restbetrag setzt sich aus den in der Kostenschätzung nicht berücksichtigten Anteilen für die ökologische Bauaufsicht und der Baustellenkoordination zusammen. Auch der Betrag für Unvorhergesehenes wurde erhöht. Die daraus resultierenden neuen Gesamtkosten von insgesamt € 1,55 Mio. wurden seitens des Bundes genehmigt. Die Genese der Förderungskosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

| Aufteilung    | Antrag                       | Genehmigung                  | Antrag Erhöhung              | Genehmigung Erhöhung         |
|---------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Bund          | € 564.306 [48,9 %]           | € 555.074 [48,1 %]           | € 745.550 [48,1 %]           | € 745.550 [48,1 %]           |
| Land          | € 448.906 [38,9 %]           | € 439.674 [38,1 %]           | € 590.550 [38,1 %]           | € 590.550 [38,1 %]           |
| Interessentin | € 140.788 [12,2 %]           | € 159.252 [13,8 %]           | € 213.900 [13,8 %]           | € 213.900 [13,8 %]           |
| <b>gesamt</b> | <b>€ 1.154.000 [100,0 %]</b> | <b>€ 1.154.000 [100,0 %]</b> | <b>€ 1.550.000 [100,0 %]</b> | <b>€ 1.550.000 [100,0 %]</b> |

Tabelle: Projekt Hoheggergerinne, Kostenentwicklung

### 3.2.3 Vergabe von Leistungen

Die wesentlichen Vergaben für Planung und Ausführung wurden überprüft.

#### Planung

Eine **konzeptive Abschätzung** einzelner Planungskosten, die als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens verwendet werden kann, **liegt nicht vor**.

| Inhalt                        | Verfahren     | Auftragssumme in € [brutto] |
|-------------------------------|---------------|-----------------------------|
| Einreichplanung/Detailprojekt | Direktvergabe | 24.349                      |
| Ausführungsprojekt            | Direktvergabe | 40.830                      |
| Baustellenkoordination        | Direktvergabe | 15.840                      |
| <b>gesamt</b>                 | <b>-</b>      | <b>81.019</b>               |

Tabelle: Projekt Hoheggergerinne, Planungsvergaben an ein Ziviltechniker-Büro

Die Beauftragung „Einreichplanung/Detailprojekt“ erfolgte durch die Gemeinde Rosental an der Kainach, die weiteren Aufträge durch die A14.

Bei diesem Projekt wurden die Leistungen im Umfang von € 81.019 an ein und dasselbe Ziviltechniker-Büro ausschließlich im Wege von Direktvergaben vergeben. Lediglich für die Leistung „Baustellenkoordination“ wurden drei Vergleichsangebote eingeholt.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, auch bei Vergaben unter dem Schwellenwert Vergleichsangebote einzuholen. Die Vorgehensweise sollte im Rahmen einer abteilungsinternen Vorgabe definiert werden.**

**Eine konzeptive Abschätzung der Planungskosten ist Basis für die Wahl des entsprechenden Vergabeverfahrens und sollte bei jedem Projekt in der Projektstartphase erstellt werden.**

#### Ausführung

Auftraggeberin der Leistungen war die Gemeinde Rosental an der Kainach. Die Ausschreibung wurde von der A14 abgewickelt.

Die Baumeisterarbeiten wurden in einem offenen Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 ausgeschrieben. Als einziges Vergabekriterium wurde der Preis herangezogen (Billigstbieterprinzip). Die Abwicklung der Ausschreibung erfolgte durch die A14. Das Leistungsverzeichnis wurde vom Planer erstellt. Die Qualitätssicherung im Rahmen einer **Lesung des Leistungsverzeichnisses ist nicht dokumentiert**.

Insgesamt langten sechs Angebote mit Angebotssummen zwischen € 940.887,65 und € 1.322.549,95 fristgerecht ein. Die Angebotsprüfung erfolgte durch das mit den Planungsarbeiten beauftragte Büro.

Die Vergabe der Leistung erfolgte entsprechend den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Lesung des Leistungsverzeichnisses zu protokollieren.**

### 3.2.4 Bauliche Umsetzung

Die Umsetzung entsprach augenscheinlich der Ausführungsplanung. Auf dem folgenden linken Bild ist der Einlaufbereich mit dem Rechen, auf der rechten Seite der begrünte Erddamm und die Schotterdecke ersichtlich.



Abbildung: Projekt Hoheggergerinne, Rückhaltebecken – aufgenommen am 11. November 2025

Die dem Landesrechnungshof vorgelegten Bautagesberichte dokumentieren Bauablauf und Einflussfaktoren und sind klar und nachvollziehbar.

Wie bei Projekt 1 liegt auch hier eine Ordnerstruktur der A14 vor. Im Bereich der Organisation findet sich zusätzlich eine Excel-Datei mit dem Titel „Kontaktliste Projektbeteiligte“. Diese ist jedoch nur als Vorlage vorhanden – projektspezifische Angaben zum Projektteam fehlen.

Des Weiteren liegt auch eine Word-Datei im Ordner „Organisation“, die das Inhaltsverzeichnis eines Projekthandbuchs enthält. **Ein Projekthandbuch liegt nicht vor.**

### 3.3 Projekt 3 – Schöcklbach

#### 3.3.1 Projektbeschreibung

Wie bei Projekt 1 ist auch das gegenständliche Projekt im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche Teil eines Gesamtkonzeptes. Für den Schöcklbach selbst wurde im Jahr 2013 eine Abflussuntersuchung durchgeführt. Die Stadt Graz ist dabei die Interessentin.

Im Jahr 2018 erfolgte die Einreichplanung für den 4. Bauabschnitt, für den die wasserrechtliche Bewilligung vom 30. September 2020 und die naturschutzrechtliche Bewilligung vom 23. Dezember 2022 vorliegen. Die Ausführungsplanung fand im Jahr 2023 statt. Der Baustart ist mit 2. April 2024 datiert. Aktuell werden bei diesem Bauvorhaben Restarbeiten durchgeführt.

Das Projekt beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung von Linearmaßnahmen über eine Länge von knapp 2.400 m und umfasst vorwiegend Ufererweiterungen sowie Sohleintiefungen in unterschiedlichen Ausführungsvarianten.

#### 3.3.2 Kosten

Insgesamt wurden für den vierten Bauabschnitt des Schöcklbaches Kosten in der Höhe von € 7,44 Mio. eingereicht. Dabei sollte der Bund einen Anteil von 40,8 %, das Land 40 % und die Interessentin 19,2 % übernehmen. Der Bund genehmigte die förderbaren Gesamtkosten, jedoch reduzierte er seinen Finanzierungsanteil um 1 % auf 39,8 %. Anders als bei den Projekten 1 und 2 reduzierte das Land seinen Förderungsanteil nicht um denselben Betrag, sondern auf den gleichen Anteil des Bundes mit 39,8 %. Der Restanteil von 20,4 % ist somit durch die Interessentin zu tragen. Die folgende Tabelle zeigt die Kostenentwicklung von der Antragsstellung und der Genehmigung mit den jeweils adaptierten Prozentsätzen.

| Aufteilung    | Antrag                       | Genehmigung                  |
|---------------|------------------------------|------------------------------|
| Bund          | € 3.035.520 [40,8 %]         | € 2.961.120 [39,8 %]         |
| Land          | € 2.976.000 [40,0 %]         | € 2.961.120 [39,8 %]         |
| Interessentin | € 1.428.480 [19,2 %]         | € 1.517.760 [20,4 %]         |
| <b>gesamt</b> | <b>€ 7.440.000 [100,0 %]</b> | <b>€ 7.440.000 [100,0 %]</b> |

Tabelle: Projekt Schöcklbach, Kostenentwicklung

#### 3.3.3 Vergabe von Leistungen

Die wesentlichen Vergaben für Planung und Ausführung wurden überprüft.

**Planung**

| Inhalt                          | Verfahren     | Auftragssumme in € [brutto] |
|---------------------------------|---------------|-----------------------------|
| Ausführungsplanung              | Direktvergabe | 88.824                      |
| Ausschreibung und Vergabe       | Direktvergabe | 41.160                      |
| ökologische Bauaufsicht         | Direktvergabe | 45.120                      |
| örtliche Bauaufsicht und BAU KG | Direktvergabe | 99.960                      |
| Brückenbeurteilung              | Direktvergabe | 4.200                       |
| <b>gesamt</b>                   | <b>-</b>      | <b>279.264</b>              |

Tabelle: Projekt Schöcklbach, Planungsvergaben an ein Büro

Auch bei diesem Projekt wurden Leistungen im Umfang von € 279.264 an ein und dasselbe Ziviltechniker-Büro ausschließlich **direkt** vergeben. Lediglich für die Leistung „Ausführungsplanung“ wurden von der Stadt Graz sechs Vergleichsangebote eingeholt. Die Vergabe der übrigen Aufträge erfolgte durch die A14.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, auch bei Vergaben unter dem Schwellenwert Vergleichsangebote einzuholen. Die Vorgehensweise sollte im Rahmen einer abteilungsinternen Vorgabe definiert werden.**

Eine **konzeptive Abschätzung** einzelner Planungskosten, die als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens verwendet werden kann, **liegt nicht vor**.

**Eine konzeptive Abschätzung der Planungskosten ist Basis für die Wahl des entsprechenden Vergabeverfahrens und sollte bei jedem Projekt in der Projektstartphase erstellt werden.**

**Ausführung**

Die Baumeisterarbeiten wurden in einem offenen Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 ausgeschrieben und nach dem Bestbieterprinzip vergeben. Die Ausschreibung wurde von der A14 abgewickelt. Auftraggeberin der Leistungen war die Stadt Graz.

Die Qualitätssicherung des Leistungsverzeichnisses im Rahmen einer Lesung desselben ist nicht dokumentiert.

Insgesamt langten fünf Angebote mit Angebotssummen zwischen € 5.664.001 und € 8.238.107 fristgerecht ein. Die Angebotsprüfung erfolgte durch das mit den Planungsarbeiten beauftragte Büro.

| Bieter                                               | A         | B         | C         | D         | E         |
|------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Preis [€]                                            | 5.664.001 | 6.144.439 | 6.184.978 | 6.570.091 | 8.238.107 |
| Faktor                                               | 92        | 92        | 92        | 92        | 92        |
| Gesamtpreis gewichtet                                | 92,00     | 84,81     | 84,25     | 79,31     | 63,25     |
| Verlängerung der Gewährleistungsfrist<br>[in Jahren] | 3,00      | 3,00      | 3,00      | 3,00      | 3,00      |
| Qualifikation Personal<br>zusätzliche Ersthelfer     | 2,00      | 2,00      | 2,00      | 2,00      | 2,00      |
| Einsatz von umweltgerechten LKW                      | 3,00      | 3,00      | 3,00      | 3,00      | 3,00      |
| Gesamtpunkte                                         | 100,00    | 92,81     | 92,25     | 87,31     | 71,25     |

Tabelle: Projekt Schöcklbach, Baumeistervergabe

Auf Basis definierter Zuschlagskriterien, die sich neben dem Preis auf die Verlängerung der Gewährleistungsfrist, der Qualifikation von Personal und zusätzlichen Ersthelfern auch aus dem Einsatz umweltgerechter LKW zusammensetzten, wurde der Bestbieter ermittelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sämtliche Bieter aufgrund der Zuschlagskriterien außer dem Preiskriterium die gleichen Punkte bekamen. Durch das Bestbieterprinzip kam es zu keiner Veränderung der Reihung.**

Die Vergabe der Leistung erfolgte entsprechend den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Lesung des Leistungsverzeichnisses zu protokollieren.**



### 3.3.4 Bauliche Umsetzung

Das folgende linke Foto wurde in Richtung Süd-Westen aufgenommen und zeigt die Gerinneaufweitung mit Ufermauer aus Stahlbeton und Bruchsteinsicherung sowie Lehmabdichtung. Auf dem rechten Bild in Richtung Nord-Osten ist eine Gerinneaufweitung mit verdeckter Böschungssicherung und Bruchsteinschlichtung in Beton zu sehen.



Abbildung: Projekt Schöcklbach, Linearmaßnahmen – aufgenommen am 21. November 2025

Dem Landesrechnungshof wurden Bautagesberichte vorgelegt. Die Prüfung zeigte eine nachvollziehbare Dokumentation des Baugeschehens.

Wie auch bei den beiden vorangegangenen Projekten liegt für die gegenständliche Hochwasserschutzmaßnahme eine Ordnerstruktur vor. Im Unterschied zu den Projekten 1 und 2 ist im Bereich Organisation eine Beteiligtenliste mit Angabe von Namen, Funktionen und Kontaktdaten vorhanden. Weitere für ein Projekthandbuch relevante Informationen sind den übermittelten Unterlagen nur bedingt zu entnehmen. **Ein Projekthandbuch liegt nicht vor.**

## **3.4 Projekt 4 – Lafnitz**

### **3.4.1 Projektbeschreibung**

Bereits Mitte der 1970er Jahre wurden im Zuge eines schutzwasserbaulichen Gesamtkonzeptes im Norden von Neudau Hochwasserschutzdämme errichtet und die Lafnitz mit sämtlichen Begleitmaßnahmen in diesem Bereich reguliert. Im Jahr 2005 wurde eine weitere Untersuchung beauftragt, da die bestehenden Schutzwasserbaumaßnahmen nicht für einen Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) für die Ortschaft Neudau ausreichte. Dies wurde in der Abflussuntersuchung vom April 2008 bestätigt.

Basierend auf dieser Grundlage wurde in den Jahren 2012 bis 2015 die Einreichplanung durchgeführt mit dem Ziel, die etwa 500 betroffenen Bewohner und rund 180 Objekte gegenüber Hochwasser der Lafnitz bis zu einem HQ100 zu schützen. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist hauptsächlich die Errichtung von Hochwasserschutzdämmen und -mauern bzw. die Ertüchtigung bestehender Anlagen entlang der Siedlungsgrenzen vorgesehen.

Die wasserrechtliche Bewilligung wurde im Februar 2016, die naturschutzrechtliche Bewilligung im Mai 2016 erteilt. Eine weitere wasserrechtliche Bewilligung vom 29. Jänner 2020 war aufgrund einer Zwangsrechtseinräumung notwendig. Die Detail- und Ausführungsplanung mündeten in die Ausschreibung der Bauarbeiten im August 2023. Das Projekt stellt einen linearen Hochwasserschutz mit mehreren Unterabschnitten dar. Vorwiegend bestehen die Schutzmaßnahmen aus Erddämmen mit einer mittleren Höhe von ca. 1,6 m. Neben den Linearmaßnahmen sind zwei Mobilsysteme über Straßen und zwei Absperrbauwerke an Zubringerbächen vorgesehen. Die gesamte Länge der Anlage beläuft sich auf ca. 1.650 m.

Das Bauvorhaben befindet sich derzeit in der finalen Phase, die Funktionsfähigkeit ist bereits gegeben.

### **3.4.2 Kosten**

Im Finanzierungsansuchen des Wasserverbandes Mittlere Lafnitz zur Errichtung der Hochwasserschutzdämme zum Schutz der Gemeinde Neudau vom 2. September 2022 wurden die förderbaren Kosten in Höhe von € 8,6 Mio. mit einem Finanzierungsschlüssel von 39,7 % für den Bund, 39,7 % für das Land Steiermark und 20,6 % für den Interessenten eingereicht. Die Anteile wurden vom Planer anhand einer Fördersatzermittlung berechnet.

Im selben Monat forderte die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) weitere Unterlagen an. Die Sichtweise der KPC zur Kategorisierung von neu hinzukommenden Überflutungsflächen unterschied sich zu jener des Planers. Das Genehmigungsschreiben der KPC vom 29. November 2022 beinhaltet die positive Behandlung des Bauvorhabens. Die neu berechneten Förderungssätze wurden für den Bund und das Land auf 39,5 % reduziert, für den Interessenten wurden 21 % festgelegt.



Die angesetzten Kosten für das Bauwerk behielten ihre Gültigkeit, die Aufteilung der Anteile für Bund, Land und Interessent sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

| Aufteilung    | Antrag                       | Genehmigung                  |
|---------------|------------------------------|------------------------------|
| Bund          | € 3.414.200 [39,7 %]         | € 3.397.000 [39,5 %]         |
| Land          | € 3.414.200 [39,7 %]         | € 3.397.000 [39,5 %]         |
| Interessent   | € 1.771.600 [20,6 %]         | € 1.806.000 [21,0 %]         |
| <b>gesamt</b> | <b>€ 8.600.000 [100,0 %]</b> | <b>€ 8.600.000 [100,0 %]</b> |

Tabelle: Projekt Lafnitz, Kostenentwicklung

### 3.4.3 Vergabe von Leistungen

Die wesentlichen Vergaben für Planung und Ausführung wurden überprüft.

#### Planung

| Inhalt                                   | Verfahren     | Auftragssumme in € [brutto] |
|------------------------------------------|---------------|-----------------------------|
| Planung                                  | Direktvergabe | 115.197                     |
| Sonstiges                                | Direktvergabe | 28.800                      |
| Baubegleitung                            | Direktvergabe | 15.101                      |
| ergänzende Bauwerksplanung               | Direktvergabe | 26.387                      |
| Planung – Optimierung Polderentwässerung | Direktvergabe | 70.610                      |
| <b>gesamt</b>                            | <b>-</b>      | <b>256.095</b>              |

Tabelle: Projekt Lafnitz, Planungsvergaben

Eine **konzeptive Abschätzung** einzelner Planungskosten, die als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens verwendet werden kann, **liegt nicht vor**. Die Beauftragungen und die Einholung des Angebotes zur Planung mit dem Angebotspreis von **€ 115.197** erfolgten durch den Wasserverband Mittlere Lafnitz. Die Leistung wurde mit **€ 141.509 abgerechnet, womit der Schwellenwert für die Zulässigkeit einer Direktvergabe überschritten wurde**.

**Bei diesem Projekt wurden die Leistungen im Umfang von € 256.095 an ein und dasselbe Ziviltechniker-Büro ausschließlich im Wege von Direktvergaben vergeben. Zu keiner der Vergaben liegen Vergleichsangebote vor.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, auch bei Vergaben unter dem Schwellenwert Vergleichsangebote einzuholen. Die Vorgehensweise sollte im Rahmen einer abteilungsinternen Vorgabe definiert werden.**

**Eine konzeptive Abschätzung der Planungskosten ist Basis für die Wahl des entsprechenden Vergabeverfahrens und sollte bei jedem Projekt in der Projektstartphase erstellt werden.**

**Ausführung**

Die Baumeisterarbeiten wurden in einem offenen Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 ausgeschrieben.

Die Leistungen wurden nach dem Bestbieterprinzip vergeben. Auf Basis definierter Zuschlagskriterien, die sich neben dem Preis auf die Verlängerung der Gewährleistungsfrist, der Qualifikation von Personal und zusätzlichen Ersthelfern auch aus dem Einsatz umweltgerechter LKW zusammensetzten, wurde der Bestbieter ermittelt.

Die Ausschreibung wurde von der A14 abgewickelt. Auftraggeber der Leistungen war der Wasserverband Mittlere Lafnitz.

Insgesamt langten vier Angebote mit Angebotssummen zwischen € 2.839.004 und € 3.582.047 fristgerecht ein. Die Angebotsprüfung erfolgte durch das mit den Planungsarbeiten beauftragte Büro. Aufgrund der Nichterfüllung eines Kriteriums wurde das ursprünglich billigste Angebot ausgeschieden und wird in der Tabelle nicht mehr angeführt.

| Bieter                                            | A         | B         | C         |
|---------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Preis [€]                                         | 2.839.004 | 3.487.229 | 3.582.047 |
| Faktor                                            | 92        | 92        | 92        |
| Gesamtpreis gewichtet                             | 92,00     | 74,90     | 72,92     |
| Verlängerung der Gewährleistungsfrist [in Jahren] | 3,00      | 3,00      | 3,00      |
| Qualifikation Personal, zusätzliche Ersthelfer    | 2,00      | 2,00      | 2,00      |
| Einsatz von umweltgerechten LKW                   | 3,00      | 3,00      | 3,00      |
| Gesamtpunkte                                      | 100,00    | 82,90     | 80,92     |

Tabelle: Projekt Lafnitz, Baumeisterarbeiten

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sämtliche Bieter aufgrund der Zuschlagskriterien außer dem Preiskriterium die gleichen Punkte bekamen. Durch das Bestbieterprinzip kam es zu keiner Veränderung der Reihung.**

Die Vergabe der Leistung erfolgte entsprechend den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018.

### 3.4.4 Bauliche Umsetzung

Das Projekt Lafnitz Neudau mit seinen linearen Hochwasserschutzmaßnahmen wurde mittlerweile abgeschlossen. Auf den folgenden Bildern sind ein mobiler Verschluss bei einer befestigten Straße sowie der Homogendamm mit landseitig angeordnetem Drainagekörper ersichtlich.



Abbildung: Projekt Lafnitz, Linearmaßnahmen – aufgenommen am 11. November 2025

Die angeforderten Bautagesberichte wurden überprüft. Sie zeigen eine nachvollziehbare und ausführliche Dokumentation des Baugeschehens sowie der Einflussfaktoren.

Ähnlich wie bei den vorigen Projekten liegt auch hier eine Ordnerstruktur der A14 vor, die lediglich eine Projektbeteiligtenliste enthält. **Ein zentrales Projekthandbuch**, in dem die wichtigsten Fakten des Bauvorhabens konzentriert verschriftlicht sind, **liegt nicht vor**.

### 3.5 Projekt 5 – Raßnitzbach

### 3.5.1 Projektbeschreibung

Bei diesem Projekt handelt es sich um die Sanierung einer bestehenden Anlage. Dieser lineare Hochwasserschutz wurde in den 1960er Jahren geplant und errichtet. Es umfasst einen unter der Straße liegenden ca. 265 m langen Durchlass für den Raßnitzbach. Dieser Durchlass besteht aus nach oben konisch zusammenlaufenden Stützwänden und einer oberen Abschlussdecke mit einer Breite von ca. 4,70 m. Ein Lageplan aus dem Jahr 1961 liegt den Unterlagen bei sowie die wasserrechtliche Überprüfung vom 8. Oktober 1968, die auf die wasserrechtliche Bewilligung vom 10. Juli 1962 Bezug nimmt.

Für das vorliegende Sanierungsprojekt liegt kein generelles Projekt, keine Vorstudie oder eine andere vergleichbare Planung vor. Ersichtlich war im Vorfeld, dass sich die bestehende Stahlbeton-Fahrbahndecke des Durchlasses in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand befand. Die vorhandene Bewehrung war auf der Unterseite bereits stark korrodiert, und die Tragsicherheit konnte für den Straßenverkehr nicht mehr gewährleistet werden.

Auf den folgenden Bildern ist einerseits auf dem linken Bild ein Schnitt des Bestandsprofils aus dem Jahr 1961 ersichtlich, andererseits auf dem rechten Bild die Stahlbetondecke des Gerinnes mit der korrodierten Bewehrung deutlich erkennbar.

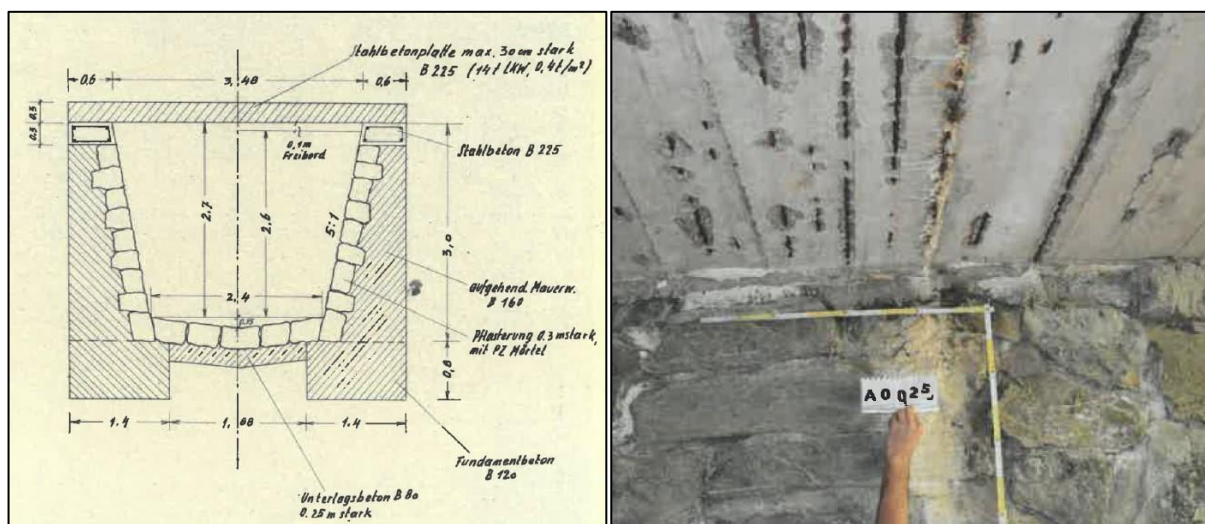


Abbildung: Projekt Raßnitzbach, Schnitt des Bestandsprofiles und Stahlbetondecke des Gerinnes; Quelle: Unterlagen A14 bzw. Bestandsaufnahme 2019

Für eine Zustandsbewertung des Bestandsbauwerkes wurde ein Planungsbüro beauftragt. Eine Dokumentation vom September 2019 liegt dazu vor. Um die Tragsicherheit nach dem Stand der Technik wieder herzustellen, wurde die bestehende Fahrbahnplatte inklusive Asphaltbelag abgebrochen und eine neue Stahlbetondecke eingebaut. Anschließend wurde sie auf der Oberseite abgedichtet und die Fahrbahn asphaltiert.

Für die Sanierung der bereits genehmigten Anlage waren keine wasser- oder naturschutzrechtlichen Bewilligungen notwendig.

### 3.5.2 Kosten

Das Finanzierungsansuchen wurde am 16. Jänner 2023 von der Marktgemeinde Kobenz an die A14 übermittelt und ging bei der KPC am 3. Februar 2023 ein. Der darin angesetzte Finanzierungsplan mit einer gleichmäßigen Aufteilung der Gesamtkosten in Höhe von € 1,5 Mio. auf Bund, Land und Interessentin mit je 33,33 % wurde durch die KPC vom 29. März 2023 bestätigt. Die Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erfolgte am 4. Mai 2023. Die angesetzten Kosten für das Bauwerk blieben unverändert. Die Aufteilung der Anteile für Bund, Land und Interessentin sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

| Aufteilung    | Antrag                        | Genehmigung                   | Erfordernis-<br>unterschreitung | Genehmigung                 |
|---------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|
| Bund          | € 500.000 [33,33 %]           | € 500.000 [33,33 %]           | € 250.000 [33,33 %]             | € 250.000 [33,33 %]         |
| Land          | € 500.000 [33,33 %]           | € 500.000 [33,33 %]           | € 250.000 [33,33 %]             | € 250.000 [33,33 %]         |
| Interessentin | € 500.000 [33,33 %]           | € 500.000 [33,33 %]           | € 250.000 [33,33 %]             | € 250.000 [33,33 %]         |
| <b>gesamt</b> | <b>€ 1.500.000 [100,00 %]</b> | <b>€ 1.500.000 [100,00 %]</b> | <b>€ 750.000 [100,00 %]</b>     | <b>€ 750.000 [100,00 %]</b> |

Tabelle: Projekt Raßnitzbach, Kostenentwicklung

Aus dem Ausführungsbericht der Baubezirksleitung Obersteiermark West vom 12. Juni 2025 geht hervor, dass es mit der KPC am 16. Jänner 2024 einen schriftlichen Austausch und eine Genehmigung bezüglich einer Erfordernisunterschreitung gab. Demnach wurde das anerkannte Erfordernis auf € 750.000 halbiert. Der Finanzierungsschlüssel zwischen Bund, Land und Interessentin blieb mit 33,33 % (€ 250.000) gleich.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es im Jänner 2024 eine Genehmigung der KPC hinsichtlich einer Erfordernisunterschreitung gab. Ein diesbezügliches Schriftstück findet sich in keiner der übermittelten Unterlagen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Dokumentation und Aktenführung so zu gestalten, dass maßgebliche Schriftstücke entsprechend abgelegt und themenbezogen zugeordnet werden.**



### 3.5.3 Vergabe von Leistungen

Die wesentlichen Vergaben für Planung und Ausführung wurden überprüft.

#### Planung

| Inhalt                                         | Verfahren     | Auftragssumme in € [brutto] |
|------------------------------------------------|---------------|-----------------------------|
| statische Bearbeitung Sanierung Fahrbahnplatte | Direktvergabe | 13.320                      |
| statische Bearbeitung Sanierung Fahrbahnplatte | Direktvergabe | 16.416                      |
| statische Bearbeitung Sanierung Fahrbahnplatte | Direktvergabe | 23.850                      |
| statische Bearbeitung Sanierung Fahrbahnplatte | Direktvergabe | 26.490                      |
| <b>gesamt</b>                                  | -             | <b>80.076</b>               |

Tabelle: Projekt Raßnitzbach, Planungsvergaben

Auftraggeberin ist die Marktgemeinde Kobenz. Die ersten drei in der Tabelle angeführten Vergaben erfolgten durch die Marktgemeinde. Die vierte Vergabe wurde von der A14 durchgeführt. Eine **konzeptive Abschätzung** einzelner Planungskosten, die als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens verwendet werden kann, **liegt nicht vor**.

Bei diesem Projekt wurden die Leistungen im Umfang von € 80.076 an ein und dasselbe Ziviltechniker-Büro ausschließlich im Wege von Direktvergaben vergeben. Zu den Vergaben liegen keine Vergleichsangebote vor.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, auch bei Vergaben unter dem Schwellenwert Vergleichsangebote einzuholen. Die Vorgehensweise sollte im Rahmen einer abteilungsinternen Vorgabe definiert werden.**

**Eine konzeptive Abschätzung der Planungskosten ist Basis für die Wahl des entsprechenden Vergabeverfahrens und sollte bei jedem Projekt in der Projektstartphase erstellt werden.**

#### Ausführung

Die Baumeisterarbeiten wurden in einem offenen Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 ausgeschrieben. Der Zuschlag erfolgte nach dem Bestbieterprinzip. Auf Basis definierter Zuschlagskriterien, die sich neben dem Preis auf die Verlängerung der Gewährleistungsfrist, der Qualifikation von Personal und zusätzlichen Ersthelfern auch aus dem Einsatz umweltgerechter LKW zusammensetzten, wurde der Bestbieter ermittelt.

Auftraggeberin der Leistungen war die Marktgemeinde Kobenz. Die Ausschreibung wurde von der A14 abgewickelt. Die Qualitätssicherung des Leistungsverzeichnisses im Rahmen einer Lesung ist nicht dokumentiert.

Insgesamt langten fünf Angebote mit Angebotssummen zwischen € 485.820 und € 961.776 fristgerecht ein. Die Angebotsprüfung erfolgte durch das mit den Planungsarbeiten beauftragte Büro.

| Bieter                                               | A       | B       | C       | D       | E       |
|------------------------------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Preis [€]                                            | 485.820 | 519.587 | 709.869 | 720.061 | 961.776 |
| Faktor                                               | 92      | 92      | 92      | 92      | 92      |
| Gesamtpreis gewichtet                                | 92,00   | 86,02   | 62,96   | 62,07   | 46,47   |
| Verlängerung der Gewährleistungsfrist<br>[in Jahren] | 3,00    | 3,00    | 3,00    | 3,00    | 3,00    |
| Qualifikation Personal<br>zusätzliche Ersthelfer     | 2,00    | 2,00    | 2,00    | 2,00    | 2,00    |
| Einsatz von umweltgerechten LKW                      | 3,00    | 3,00    | 3,00    | 3,00    | 3,00    |
| Gesamtpunkte                                         | 100,00  | 94,02   | 70,96   | 70,07   | 54,47   |

Tabelle: Projekt Raßnitzbach, Baumeisterarbeiten

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sämtliche Bieter – das Preiskriterium ausgenommen – die gleichen Punkte bekamen. Durch das Bestbieterprinzip kam es zu keiner Veränderung der Reihung.**

Da Zweifel betreffend die Zuverlässigkeit des erstgereihten Bieters bestanden, wurde eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung beauftragt. Auf Basis dieser Beurteilung erging der Auftrag an diesen Bieter.

Die Vergabe der Leistung erfolgte entsprechend den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Lesung des Leistungsverzeichnisses zu protokollieren.**

### 3.5.4 Bauliche Umsetzung

Dem Abschlussbericht der Baubezirksleitung Obersteiermark West ist zu entnehmen, dass der Einlaufbereich (Oberkante Stützmauer inklusive Stahlgeländer) saniert wurde. Weiters wurde die bestehende und baufällige Überplattung des Raßnitzbaches abgebrochen und die Auflager bzw. Stützmauern teilweise saniert. Anschließend wurden neue Fertigteile mit Aufbeton eingebaut und die Betondecke abgedichtet. Abschließend erfolgte die Wiederherstellung der Straße mit Asphaltbelag inklusive entsprechender Entwässerung und Wiederherstellung der Grünanlagen.

Wie bereits erwähnt, wird in der Bauübernahmeniederschrift eine projekts- und angebotsgemäße Ausführung der Arbeiten durch die Bauunternehmung bescheinigt. Die Bautagesberichte wurden vom Landesrechnungshof gesichtet. Diesbezüglich gibt es keine Beanstandungen.

Das folgende linke Bild zeigt den Lageplan mit der Situierung des Bauvorhabens im Ortsteil Raßnitz in der Marktgemeinde Kobenz. Der Durchlass für den Raßnitzbach wird fast ausschließlich unter der Straße geführt. Das rechte Bild zeigt die Sanierung bzw. die Herstellung der Stahlbetondecke über dem Durchlassgerinne.



Abbildung: Projekt Raßnitzbach, Quelle: Unterlagen A14

Die Schlussrechnung der Baufirma wurde Mitte Dezember 2024 bezahlt. Nach aktueller Auskunft der A14 ist die Abrechnung des Gesamtprojektes durch die Baubezirksleitung derzeit noch im Gange.

Demgegenüber steht die Endabrechnung der Finanzierung an die KPC vom 28. Mai 2025, die Belegliste vom 10. Juni 2025 sowie der Abschlussbericht der Baubezirksleitung Obersteiermark West vom 12. Juni 2025. In diesen Unterlagen ist festgehalten, dass die Baukosten der gegenständlichen Baumaßnahme laut Abrechnung € 754.500,51 betragen. Die Finanzierung mit der Drittelteilung ergibt also € 251.500,19 für Bund und Land bzw. € 251.500,13 für die Interessentin.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aussagen der A14 bei der Beantwortung der Fragenkataloge mit den zur Einsicht freigegebenen Unterlagen aus dem ELAK nicht übereinstimmen.**

Bei diesem Projekt gibt es eine Ordnerstruktur und einen Auszug aus dem ELAK. Im Organisationsordner befindet sich eine Chronologie des Projektablaufes, die wichtige Termine oder Ereignisse mit Datum, Ort und Teilnehmer beinhaltet. Essenziell wichtige Ereignisse, wie z. B. die Erfordernisunterschreitung vom Jänner 2024, sind darin jedoch nicht vermerkt. Auch wurde die Chronologie ab November 2024 nicht weitergeführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass wesentliche Ereignisse in der Chronologie nicht erwähnt wurden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine Chronologie lückenlos und nachvollziehbar zu gestalten und somit die wichtigen Eckpfeiler eines Projektes zu dokumentieren.**

**Ein Projekthandbuch ist auch hier nicht vorhanden.** Die Aktenführung bei diesem Projekt stellt keinen digitalen Ersatz dar.



## 3.6 Projekt 6 – Oedter Bach

### 3.6.1 Projektbeschreibung

Bereits in den 1980er Jahren wurde die existierende Verrohrung des Oedter Bachs im Stadtbereich Feldbach massiv vergrößert, um bei Hochwassergefahren Abhilfe zu schaffen. Dem vorliegenden Projekt sind Hochwasserereignisse der Jahre 2009 und 2020 vorangegangen. Eine Hochwasserabflussuntersuchung aus dem Jahr 2014 und ein generelles Projekt aus 2022 stellen die Basis des Hochwasserrückhaltebeckens am Oedter Bach dar. Das Hochwasserrückhaltebecken hat ein Fassungsvermögen von 51.000 m³. Es soll 169 Objekte und ca. 760 Menschen vor 100-jährlichen Hochwassergefahren bewahren.

Auf Basis der Vorläuferprojekte und nach Einholung der Zustimmungserklärungen bzw. Ablöse der Grundbesitzer wurde Ende 2022 ein Einreichdetailprojekt erstellt. Die benötigten wasser-, naturschutz- und forstrechtlichen Bewilligungen liegen vor.

Die Funktionsfähigkeit des Rückhaltebeckens ist gegeben, die baulichen Maßnahmen wurden mittlerweile abgeschlossen. Die Bauübernahme fand bereits am 15. Juli 2025 statt.

### 3.6.2 Kosten

Für dieses Projekt wurden förderbare Kosten in Höhe von € 2,7 Mio. veranschlagt. Gemäß Förderungsantrag beträgt der Finanzierungsanteil des Bundes € 1.328.400 bzw. 49,2 %. Die Landesmittel belaufen sich auf € 1.080.000 bzw. 40 %, der Anteil der Interessentin auf € 291.600 bzw. 10,8 %. Im Vertrag, der Anfang Juli 2023 unterfertigt wurde, wurde der Anteil des Landes um 0,8 Prozentpunkte verringert, der Anteil der Interessentin um selbigen erhöht. Der Anteil des Bundes blieb ident.

| Aufteilung    | Antrag                       | Genehmigung                  |
|---------------|------------------------------|------------------------------|
| Bund          | € 1.328.400 [49,2 %]         | € 1.328.400 [49,2 %]         |
| Land          | € 1.080.000 [40,0 %]         | € 1.058.400 [39,2 %]         |
| Interessentin | € 291.600 [10,8 %]           | € 313.200 [11,6 %]           |
| <b>gesamt</b> | <b>€ 2.700.000 [100,0 %]</b> | <b>€ 2.700.000 [100,0 %]</b> |

Tabelle: Projekt Oedter Bach, Kostenentwicklung

### 3.6.3 Vergabe von Leistungen

Die wesentlichen Vergaben für Planung und Ausführung wurden überprüft.

#### Planung

| Inhalt                                     | Verfahren     | Auftragssumme in € [brutto] |
|--------------------------------------------|---------------|-----------------------------|
| Einreichdetailplanung                      | Direktvergabe | 94.443                      |
| Ausführungsplanung – Ausschreibungsplanung | Direktvergabe | 77.520                      |
| ökologische Bauaufsicht                    | Direktvergabe | 23.316                      |
| geotechnische Bauaufsicht                  | Direktvergabe | 6.000                       |
| gesamt                                     | -             | 201.279                     |

Tabelle: Projekt Oedter Bach, Planungsvergaben an ein Planungsbüro

Eine **konzeptive Abschätzung** einzelner Planungskosten, die als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens verwendet werden kann, **liegt nicht vor**. Die Einreichdetailplanung wurde durch die Stadtgemeinde Feldbach vergeben. Für die Leistung „Ausführungsplanung – Ausschreibungsplanung“ wurden drei Vergleichsangebote eingeholt, und der Auftrag wurde an den Bieter mit dem billigsten Angebotspreis vergeben. In weiterer Folge erhielt dieser Bieter im Wege von Direktvergaben – die Vergabe dieser Aufträge erfolgte durch die A14 – auch die Aufträge für die Leistungen „Ökologische Bauaufsicht“ und „Geotechnische Bauaufsicht“. Das Volumen der Aufträge an diesen Bieter beträgt € 201.279.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Leistung „Ausführungsplanung – Ausschreibungsplanung“ drei Vergleichsangebote eingeholt wurden.**

**Eine konzeptive Abschätzung der Planungskosten ist Basis für die Wahl des entsprechenden Vergabeverfahrens und sollte bei jedem Projekt in der Projektstartphase erstellt werden.**

#### Ausführung

Die Baumeisterarbeiten wurden in einem offenen Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 ausgeschrieben und sollten nach dem Bestbieterprinzip vergeben werden. Die Ausschreibung wurde von der A14 abgewickelt. Auftraggeberin der Leistungen war die Stadtgemeinde Feldbach.

Die **Qualitätssicherung** des Leistungsverzeichnisses im Rahmen einer Lesung desselben ist **nicht dokumentiert**.

Insgesamt langten fünf Angebote mit Angebotssummen zwischen € 1.187.501 und € 2.079.778 fristgerecht ein. Die Angebotsprüfung erfolgte durch das mit den Planungsarbeiten beauftragte Büro.

| Bieter                                               | A         | B         | C         | D         | E         |
|------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Preis [€]                                            | 1.187.501 | 1.435.959 | 1.827.975 | 1.975.565 | 2.079.778 |
| Faktor                                               | 90        | 90        | 90        | 90        | 90        |
| Gesamtpreis gewichtet                                | 90,00     | 74,43     | 58,47     | 54,1      | 51,39     |
| Verlängerung der Gewährleistungsfrist<br>[in Jahren] | 0,00      | 3,00      | 3,00      | 3,00      | 3,00      |
| Qualifikation Personal<br>zusätzliche Ersthelfer     | 2,00      | 2,00      | 2,00      | 2,00      | 2,00      |
| Einsatz von umweltgerechten LKW                      | 2,00      | 2,00      | 2,00      | 2,00      | 2,00      |
| Einsatz Personal                                     | 2,25      | 3,00      | 3,00      | 3,00      | 3,00      |
| Gesamtpunkte                                         | 96,25     | 84,43     | 68,47     | 64,1      | 61,39     |

Tabelle: Projekt Oedter Bach, Baumeistervergabe

Auf Basis definierter Zuschlagskriterien, die sich neben dem Preis auf die Verlängerung der Gewährleistungsfrist, der Qualifikation von Personal und zusätzlichen Ersthelfern, dem Einsatz umweltgerechter LKW auch aus Einsatz Personal zusammensetzten, wurde der Bestbieter ermittelt.

**Die Vergabe der Leistung erfolgte entsprechend den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Lesungen des Leistungsverzeichnisses zu protokollieren.**

### 3.6.4 Bauliche Umsetzung

Die Anlage wurde entsprechend den Ausführungsplänen errichtet. Der Damm des Beckens ist ca. 200 m lang und bis zu 25 m breit. Ein Begleitweg für Wartung und Pflege der Anlagenteile wurde auf der Dammkrone und am Dammfuß errichtet. Ein Homogendamm mit einer innenliegenden Drainage sowie eine Überwurfstrecke zur Hochwasserentlastung bilden das Becken. Zwischen diesen beiden Elementen ist das zentrale Grundablassbauwerk situiert. Wasserbausteine und eine rundkronige Mauer sichern die Standfestigkeit der Anlage.

Auch ökologische Vorgaben wurden berücksichtigt. Vorgesehene Feuchtbiotope und Amphibientümpel sowie eine entsprechende Gehölzpflanzung und Aufforstung kamen zur Umsetzung.

Das folgende linke Bild zeigt den geschwungenen Zulauf des Oedter Baches mit dem Sedimentationsbecken. Am rechten Bild sind die Innenseite des Rückhaltebeckens mit dem zentralen Grundablassbauwerk und der angrenzenden Überwurfstrecke sowie Teile der Neubepflanzung ersichtlich.



Abbildung: Projekt Oedter Bach Feldbach – aufgenommen am 11. November 2025

Dem Landesrechnungshof wurden die Bautagesberichte vorgelegt. Sie wurden ordnungsgemäß geführt und belegen das Baugeschehen und Einflussfaktoren, wie z. B. die Witterung. Eine Überprüfung ergab eine nachvollziehbare Dokumentation.

Auch in diesem Projekt erstellte die A14 eine Ordnerstruktur mit den standardisierten Unterordnern. Darin ist eine Liste der Projektbeteiligten vorhanden. Einige Muster und Formblätter sowie ein Inhaltsverzeichnis eines standardisierten Projekthandbuches liegen bei, sind aber nicht ausgefüllt. Bei diesem Projekt wurde verstärkt auf eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation bzw. Aktenführung geachtet. **Ein vollständiges Projekthandbuch liegt nicht vor.**

## 4. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN

Die nachfolgenden Ergebnisse orientieren sich an der Reihenfolge der 14 Empfehlungen. Für jede Empfehlung werden zunächst die Feststellungen des Landesrechnungshofes aus der Erstprüfung zusammengefasst und anschließend die Empfehlung dargestellt. Spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Erstberichtes im Landtag ist dem Kontrollausschuss ein Maßnahmenbericht vorzulegen (L-VG Art. 52 Abs. 4), aus dem zitiert wird. Im Rahmen der Folgeprüfung wurde der jeweilige Umsetzungsstand erhoben. Den Abschluss jedes Unterkapitels bildet die Überprüfung.

### 4.1 Empfehlung 1

Im Zuge der Erstprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die im Landesbudget vorgesehene Investitionssumme wegen häufiger Hochwasserkatastrophen erhöht wurde, ohne den zugrunde liegenden Indikator entsprechend anzupassen oder zu erläutern. Zudem war der Indikator rein finanzorientiert und erlaubte keine Aussagen zur tatsächlichen Wirksamkeit der Investitionen.

#### Empfehlung:

Weiterentwicklungen bei den Indikatoren sind darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern.

#### Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Wie bereits im Prüfbericht des LRH festgehalten, laufen die aktuellen Zielsetzungen bis 2020. Für die nächste Periode wird die Anpassung der Indikatoren bereits beobachtet und gegebenenfalls durchgeführt.“*

Überprüfung:

Seit der Erstprüfung wurden die Indikatoren zum Wirkungsziel 82 „In der Steiermark werden Siedlungs- und Wirtschaftsräume bestmöglich vor der Naturgefahr Wasser geschützt.“ angepasst und sind im Landesbudget 2026 wie unter anderem angeführt:

| Aktuelle Indikatoren (Folgeprüfung)                                                                    | Alte Indikatoren (Erstprüfung)                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Investitionsrate Hochwasserschutz-Neubau (2021 bis 2025)                                               | Investitionsrate Hochwasserschutz-Neubau                                                                                   |
| zusätzlich vor Hangrutschungen geschützte Objekte, Infrastruktur und Nutzflächen                       | Umsetzungsgrad der Hochwasser-Risikomanagementpläne                                                                        |
| zusätzlich vor Hochwasser geschützte Objekte (inklusive hochwertiger Infrastruktur)                    | Länge an Fließgewässern, die im Rahmen des Hochwasser-Risikomanagements Hochwasser-Abflussuntersuchungen unterzogen wurden |
| Hochwasser-Risikomanagement – Umsetzung der Gefahrenzonenpläne der Bundeswasserbauverwaltung           | Anzahl der zusätzlich vor Hangrutschungen geschützten Objekte, Infrastruktur und Nutzflächen                               |
| Gefahrenzonenplanung für den Bereich der Bundeswasserbauverwaltung ohne Wildbach- und Lawinenverbauung | Anzahl der zusätzlich vor Hochwasser geschützten Objekte (inklusive hochwertiger Infrastruktur)                            |

Tabelle: Vergleich der Indikatoren der Folgeprüfung zur Erstprüfung zum Wirkungsziel „In der Steiermark werden Siedlungs- und Wirtschaftsräume bestmöglich vor der Naturgefahr Wasser geschützt.“

Die Investitionsrate Hochwasserschutz Neubau (2021-2025) erlaubt keine Aussage über die Wirkung der verwendeten Mittel.

Der neu hinzugekommene Indikator betreffend Hochwasser-Gefahrenzonenplanung und die Anpassung bei der Umsetzung der Risikomanagementpläne stellen eine Weiterentwicklung dar.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Indikatoren sowohl angepasst als auch weiterentwickelt wurden und in der angepassten Form eine verbesserte Aussage über die Wirkung der eingesetzten Mittel ermöglichen. Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.**

Hinsichtlich der Wirkung und Funktionalität der in der Erstprüfung betrachteten Hochwasserschutzmaßnahmen forderte der Landesrechnungshof Dokumentationen von Hochwasserereignissen zu den einzelnen Projekten an.

In der Erstprüfung wurden fünf Projekte ausgewählt, die einen repräsentativen Querschnitt über bereits umgesetzte Schutzwasserbauten darstellten. Der Prüfungsschwerpunkt lag dabei auf der Einhaltung der Förderungsabwicklung, der Kostenentwicklung, der Vergabe der erforderlichen Leistungen sowie der Bauausführung. Die schutzwassertechnischen Umsetzungen bei den fünf Projekten fiel in die Kategorie „Normalmaßnahmen“. Diese setzten sich aus Rückhaltebecken und/oder Linearmaßnahmen zusammen.

Die Analyse der Funktionalität betrifft ausschließlich die drei Projekte mit Rückhaltebecken, da hier mittels Füllstandsmessung eine verifizierte Aussage über das Hochwasserereignis bzw. die Funktionsfähigkeit der Anlage getätigt werden kann. Entsprechende Aufzeichnungen wurden ab 2020 geführt. Vorherige Hochwasserereignisse liegen dem Landesrechnungshof nicht vor.

| Projekt und Daten                                                                       | Datum      | Füllbalken | Füllgrad in % |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|---------------|
| Rückhaltebecken Kroisbach<br>Fertigstellung 2011<br>Nutzinhalt 40.000 m <sup>3</sup>    | 06.07.2020 |            | 10            |
|                                                                                         | 16.08.2020 |            | 25            |
|                                                                                         | 05.06.2022 |            | 40            |
|                                                                                         | 06.06.2023 |            | 30            |
|                                                                                         | 08.06.2023 |            | 100           |
|                                                                                         | 08.06.2024 |            | 80            |
| Rückhaltebecken Labuchbach<br>Fertigstellung 2009<br>Nutzinhalt 127.500 m <sup>3</sup>  | 29.06.2020 |            | 50            |
|                                                                                         | 02.07.2020 |            | 25            |
|                                                                                         | 04.08.2020 |            | 75            |
|                                                                                         | 16.08.2020 |            | 75            |
|                                                                                         | 04.08.2023 |            | 15            |
|                                                                                         | 21.05.2024 |            | 30            |
|                                                                                         | 25.05.2024 |            | 10            |
|                                                                                         | 28.05.2024 |            | 5             |
|                                                                                         | 08.06.2024 |            | 50            |
| Rückhaltebecken Meßnitzbach<br>Fertigstellung 2010<br>Nutzinhalt 166.200 m <sup>3</sup> | 04.08.2023 |            | 33            |

Abbildung: dokumentierte Hochwasserereignisse von 2020 bis 2024 in den genannten Rückhaltebecken

Die Abbildung zeigt, dass in den fünf Jahren, in denen seit 2020 Aufzeichnungen dokumentiert werden, bei den geprüften Bauprojekten insgesamt 16 Hochwasserereignisse registriert wurden. Der Füllgrad der Rückhaltebecken betrug zwischen 5 % und 100 %. Während beim



Rückhaltebecken Meßnitzbach ein Hochwasserereignis im Sommer 2023 dokumentiert wurde, lag die Anzahl der Beckenfüllungen beim Rückhaltebecken Labuchbach bei neun Einstauungen. Beim Rückhaltebecken Kroisbach wurden sechs Hochwasserereignisse dokumentiert, wobei im Juni 2023 das Becken eine Vollfüllung mit 100 % aufwies.

Die folgenden Bilder zeigen das Rückhaltebecken Kroisbach im Normalzustand (linkes Bild) und bei der 40%igen Einstauung am 5. Juni 2022 (rechtes Bild).



Abbildung: Rückhaltebecken Kroisbach im leeren und im bis zu 40 % gefüllten Zustand; Quelle: A14

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass im Beobachtungszeitraum keine Schäden an durch Hochwasserrückhaltebecken geschützten Objekten dokumentiert sind. Eine endgültige Beurteilung der Wirksamkeit ist auf Grund des kurzen Beobachtungszeitraums und des generell unregelmäßigen Auftretens von Hochwasser noch nicht möglich.

Zur Überwachung und Alarmierung bei Hochwasserereignissen werden derzeit in einem Pilotprojekt Rückhaltebecken mit einer redundanten System-Ausstattung versehen. Dieses autark funktionierende Mess- und Monitoringinstrument mit der Bezeichnung RAMON (Rückhaltebecken Alarmierung und Monitoring) ermöglicht eine automatische Pegelstandsüberwachung mit einer Messtechnik mittels Radar- bzw. Drucksonde. Weiters werden aktuelle Bilder übertragen und Daten aufgezeichnet. Bei jedem Rückhaltebecken werden gemäß Hochwassermelde- und Alarmplan vorgegebene Alarmschwellenwerte definiert. Bei Überschreitung dieser Schwellenwerte werden die wesentlichen Akteure und Einsatzkräfte automatisch benachrichtigt und mittels Fotos über die aktuelle Situation informiert. Für 2026 ist vorgesehen, alle 154 steirische Rückhaltebecken mit diesem digitalen Mess- und Monitoringsystem auszurüsten.

Das Ziel und der Nutzen dieser Investition sind die Erhöhung der Sicherheit von Rückhaltebecken, der Erhalt von Echtzeitdaten in Form von Messergebnissen und Bildern und damit eine wesentlich schnellere Reaktionszeit, um nötige Maßnahmen setzen zu können, sowie die Dokumentation von Hochwasserereignissen.

## 4.2 Empfehlung 2

Im Zuge der Erstprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Technischen Richtlinien samt Durchführungsbestimmungen kontinuierlich weiterentwickelt wurden und die Zuständigkeiten klar geregelt sind. Die Festlegung des Förderungssatzes ist komplex, da sie von zahlreichen Einflussfaktoren abhängt.

### Empfehlung:

Der Landesrechnungshof regt an, die Ermittlung des Förderungssatzes einfacher und überschaubarer zu gestalten.

### Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Die Gesetzgebung und Richtlinienkompetenz obliegt dem „Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus - BMNT“ (so genannt seit 2018, früher „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - BMLFUW“). Die Anregung des Landesrechnungshofes wird dem BMNT übermittelt werden.“*

In der aktuellen Stellungnahme wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung zum Umsetzungsstand Folgendes mitgeteilt:

*„Die Richtlinienkompetenz obliegt dem „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Die zugrundeliegende Richtlinie (Technische Richtlinien für den Wasserbau - TRL-WB 23) wurde 2023 wiederverlautbart. Die Durchführungsbestimmungen (Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau – DFB 2024) zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau wurden zweimal, also in den Jahren 2020 und 2024 komplett überarbeitet. Die Ermittlung der Finanzierungsanteile (ehemalige Fördersatzermittlung, DFB 2024, Kap. 7.4) erfolgt nunmehr nach festgelegten Prozentsätzen der jeweiligen Bauteile. Dies stellt eine maßgebliche Vereinfachung dar.“*

### Überprüfung:

Die in der Stellungnahme zum Umsetzungsstand angeführte Durchführungsbestimmung weist nun eine übersichtliche Festlegung der Finanzierungsanteile auf. Auf der Homepage der Wasserwirtschaft in der Steiermark wird im Bereich Hochwasserschutz-Förderung unter anderem auf die Umweltförderung des Bundes verlinkt, in der die Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau und die darin enthaltenen Förderungsanteile zu finden sind.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese Empfehlung umgesetzt wurde.**

### 4.3 Empfehlung 3

Im Zuge der Erstprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass sich trotz förderfähiger Projekte die Umsetzung verzögert hatte. Dies ist vor allem auf Budgetengpässe und fehlende Grundflächen zurückzuführen. Zudem führten lange Genehmigungs- und Planungsphasen zu einer erheblichen Verzögerung der Inbetriebnahme der Hochwasserschutzmaßnahmen.

#### Empfehlung:

Neben der Einhaltung von Förderungsvoraussetzungen sollte auch das Thema Dringlichkeit berücksichtigt werden. Eine transparente Prioritätenreihung aufgrund nachvollziehbarer Kriterien sollte die Basis für die Auswahl der Projekte sein.

#### Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Entsprechend der Anregung des Landesrechnungshofes wird derzeit eine erweiterte Kriterienliste erprobt. Weiterhin wird, entsprechend der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie (RL/2007/60), die Prioritätenreihung an den identifizierten potenziell signifikanten Risikogebieten (APSFR-Gebiete) orientiert.“*

In der aktuellen Stellungnahme wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung zum Umsetzungsstand Folgendes mitgeteilt:

*„Die Prioritätenreihung an den identifizierten potentiell signifikanten Risikogebieten (APSFR-Gebiete) ist eine der Forderungen des BMLUK, um im Sinne der Umsetzung der RL 2007 EG (EU-Hochwasserrichtlinie) bzw. im Rahmen von Maßnahmen des Nationalen Hochwasserrisikomanagementplanes das potentielle Hochwasserrisiko zu reduzieren. Darüber hinaus wird in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle des Bundes (Kommunkredit) sowie dem BMLUK, jährlich bis 25. Jänner ein Jahresarbeitsprogramm unter Einhaltung der budgetären Rahmenbedingungen (Bund/Land/Interessent) vorgelegt. Eine weitere mittelfristige Priorisierung stellt die sogenannte 5-Jahresvorschau (jährlich vorzulegen bis 25. Jänner) dar. Hier werden mittels den vom Bund vorgegebenen Vorschau-Kategorien die Projekte entsprechend Fortschritt klassifiziert.“*

#### Überprüfung:

Das mittelfristige Bauprogramm zeigt eine Vorschau für die kommenden fünf Jahre. Die Planungsreife der darin enthaltenen Projekte ist unterschiedlich weit fortgeschritten. Diese werden anhand von Kriterien kategorisiert und nach A-, B- und C-Projekten eingeteilt. Die Kriterien sind seit dem Jahr 2018 Vorgabe des BMLUK und wurden dem Landesrechnungshof im Zuge einer Besprechung wie folgt vorgelegt:

| Kategorie | Mindestkriterien                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A         | Gefahrenzonenplanung vorhanden; übergeordnete Planung abgeschlossen; Kostenschätzung vorhanden; Wirtschaftlichkeitsbewertung vorhanden; wasserrechtliche Genehmigung und finanzierungstechnische Einreichung erfolgt innerhalb von drei Jahren |
| B         | übergeordnete Planung abgeschlossen; Grobkostenschätzung vorhanden; Umsetzungsbeginn innerhalb von fünf Jahren                                                                                                                                 |
| C         | alle anderen Vorschauprojekte                                                                                                                                                                                                                  |

Tabelle: Mindestkriterien der Kategorien A, B und C; Quelle: A14 – aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Diese Fünf-Jahres-Vorschau wird jährlich aktualisiert. Bei Vorliegen der Bewilligungsbescheide sowie von gesicherten Interessentenmitteln erfolgt die Aufnahme des Projektes in das Jahresarbeitsprogramm.

Zur Überprüfung der Prioritätenreihung wurden die in Kapitel 3 „Projektprüfung“ dargestellten Projekte herangezogen. Dafür wurden dem Landesrechnungshof die Bauprogramme von 2019 bis 2025 übermittelt. Auf Grundlage dieser konnte die Genese der ausgewählten Projekte bis zur Genehmigung wie folgt nachvollzogen werden:

| Projekt | für das Jahr 2019     | für das Jahr 2020 | für das Jahr 2021 | für das Jahr 2022     | für das Jahr 2023     | für das Jahr 2024 |
|---------|-----------------------|-------------------|-------------------|-----------------------|-----------------------|-------------------|
| 1       | Jahresarbeitsprogramm | genehmigt         | -                 | -                     | -                     | -                 |
| 2       | Jahresarbeitsprogramm | genehmigt         | -                 | -                     | -                     | -                 |
| 3       | Vorschau B            | Vorschau A        | Vorschau A        | Vorschau A            | Jahresarbeitsprogramm | genehmigt         |
| 4       | Vorschau A            | Vorschau A        | Vorschau A        | Jahresarbeitsprogramm | genehmigt             | -                 |
| 5       | -                     | -                 | Vorschau *)       | Vorschau *)           | Jahresarbeitsprogramm | genehmigt         |
| 6       | Vorschau C            | Vorschau C        | Vorschau C        | Vorschau A            | Jahresarbeitsprogramm | genehmigt         |

\*) ohne Angabe einer Kategorie, da es sich um eine Sanierung einer bestehenden Hochwasserschutzmaßnahme handelt

Tabelle: Prioritätenreihung der ausgewählten Projekte; Quelle: A14 – aufbereitet durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Prioritätenreihung abhängig von unterschiedlichen Rahmenbedingungen (Planung, Genehmigungen etc.) durchgeführt wird und anhand dieser Systematik nachvollzogen werden kann. Die Empfehlung ist umgesetzt.**

## 4.4 Empfehlung 4

Wie bereits bei der Feststellung zu Empfehlung 3 angeführt, stellte der Landesrechnungshof im Zuge der Erstprüfung fest, dass unter anderem die Grundbereitstellung einen wesentlichen Einfluss auf die zeitliche Projektumsetzung hat.

### Empfehlung:

Sämtliche Maßnahmen, die eine rasche Grundbereitstellung fördern, sind zu unterstützen.

### Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Die A14 unterstützt alle Maßnahmen zwischen Bauherren und Grundeigentümern die eine Grundbereitstellung beschleunigen. Dazu zählt auch die Optimierung der Planungsprozesse.“*

In der aktuellen Stellungnahme wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung zum Umsetzungsstand Folgendes mitgeteilt:

*„Mit Einführung der neuen Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau (TRL-WB23) im Jahr 2024 hat das BMLUK die Voraussetzung (Finanzierung Bund/Land 50:50) geschaffen, dass die Finanzierbarkeit der Grundbereitstellung durch den Interessenten kein Hinderungsgrund für die Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten sein kann. Die Verantwortlichkeit für Grundeinlösen liegt jedoch beim Interessenten, die Schutzwasserwirtschaft ist hier unterstützend tätig.“*

### Überprüfung:

Die Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau definieren, dass die förderungsfähigen Kosten für die Grundbeschaffung bis zum ortsüblichen Verkehrswert gelten. Der Verkehrswert muss durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen ermittelt und klar nachvollziehbar dargestellt werden. Bei Interessentengewässern erfolgt die Förderung mit je einem 50-Prozent-Anteil durch den Bund und das Land Steiermark. Über den ortsüblichen Verkehrswert hinausgehende Kosten werden nicht finanziert.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Finanzierung von Grundbereitstellungen durch das Land und den Bund klar festgelegt ist. Grundlage dafür stellt ein Verkehrswertgutachten dar. Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Verantwortlichkeit für Grundeinlösen bei dem jeweiligen Interessenten liegt und das Land Steiermark selbst dabei nur unterstützende Wirkung hat.**

**Infolgedessen ist die gegenständliche Empfehlung weiterhin in Umsetzung.**

## 4.5 Empfehlung 5

In Anlehnung an die Empfehlungen 3 und 4 stellte der Landesrechnungshof im Zuge der Erstprüfung fest, dass lange Genehmigungs- und Planungsphasen den Start der baulichen Umsetzung einer Hochwasserschutzmaßnahme verzögern können.

### Empfehlung:

Maßnahmen zur Verkürzung der Genehmigungs- und Planungsphase sind zu ergreifen. Eine möglichst rasche Schutzfunktion ist anzustreben, wodurch Gefahren und Schäden reduziert bzw. vermieden werden können.

### Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Das Projektmanagement ist diesbezüglich im Jahr 2011 mit der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten erarbeitet und abgestimmt worden um den Ablauf fachlich und zeitlich zu optimieren.“*

In der aktuellen Stellungnahme wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung zum Umsetzungsstand Folgendes mitgeteilt:

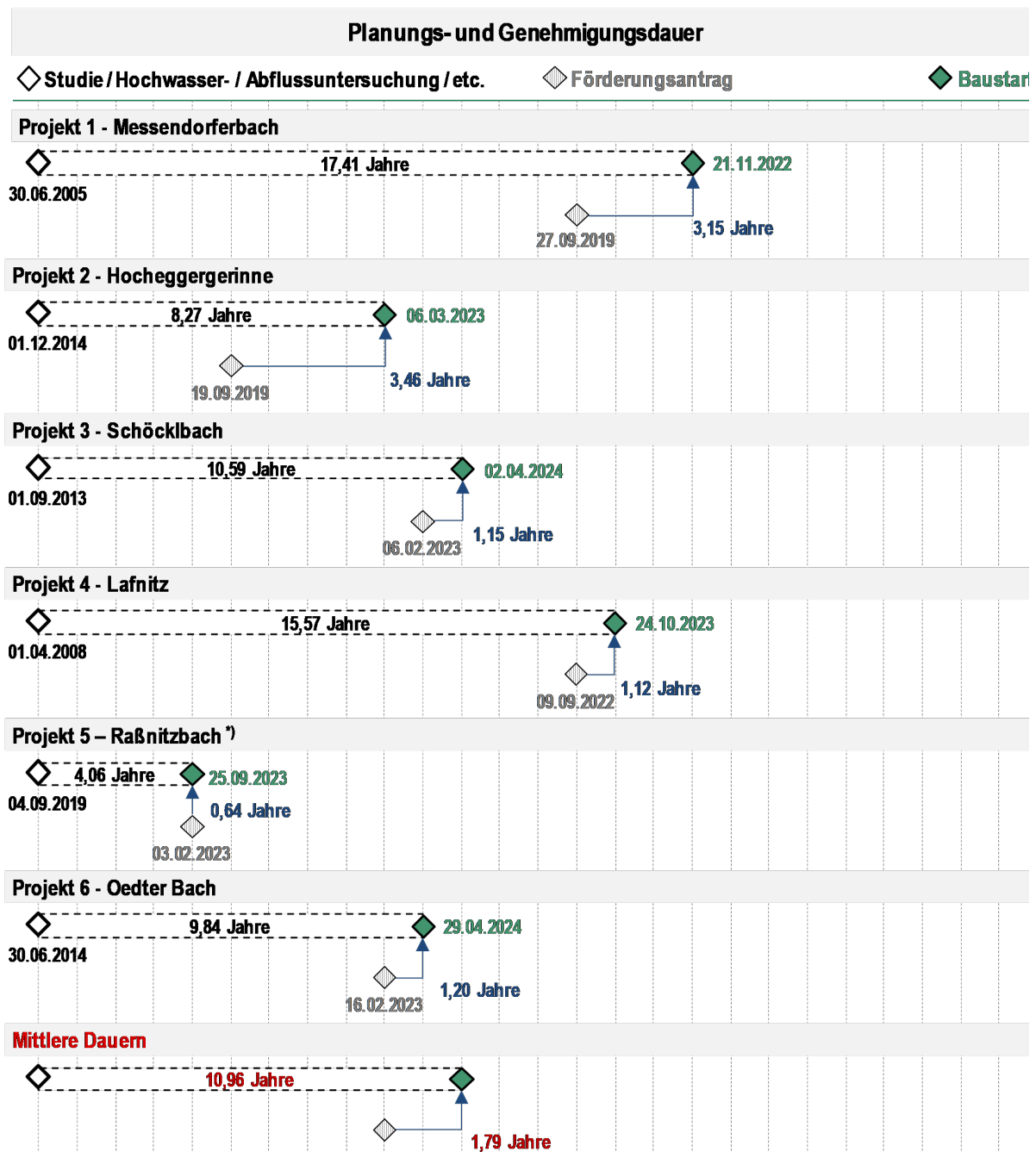
*„Das Projektmanagement wurde seitens der Schutzwasserwirtschaft durch die Abstimmung mit der Kammer der Ziviltechniker für Steiermark und Kärnten im Jahr 2011 fachlich und zeitlich optimiert. Im Jahr 2016/2017 wurde mit einer Prozessmodellierung der Kernprozesse der Schutzwasserwirtschaft begonnen und weiterhin einer laufenden Adaptierung unterzogen (zuletzt 2023). Dabei werden die notwendigen Schritte sowie Meilensteine dargestellt und mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten versehen. Auch dies stellen Maßnahmen zur Optimierung der jeweiligen Phasen eines Projektes dar.*

*Mit Einführung der neuen Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau (TRL-WB23) im Jahr 2024 hat das BMLUK die Planungshierarchie als Fördervoraussetzung für Hochwasserschutzmaßnahmen neu festgelegt. Da auch hier die Regelungskompetenz bei Bund bzw. zuständiger Behörde entsprechend dem jeweiligen Materiengesetz liegt, hat die Schutzwasserwirtschaft keine Einflussmöglichkeit.“*

### Überprüfung

Wie in der aktuellen Stellungnahme angeführt, ist in den Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau die Planungshierarchie als Fördervoraussetzung für Hochwasserschutzmaßnahmen festgelegt. Gemäß Angaben der A14 hat die Schutzwasserwirtschaft dafür keine Einflussmöglichkeit.

Die in Kapitel 3 „Projektprüfung“ ausgewählten Projekte werden in der Folge hinsichtlich der gesamten Planungs- und Genehmigungsdauer näher betrachtet. Dabei wird die Zeitspanne von der ersten Studie Hochwasser-/Abflussuntersuchung etc. bis hin zum tatsächlichen Baustart ausgewertet. Die operative Verantwortlichkeit der A14 beginnt im Wesentlichen erst ab der Zusammenstellung der Unterlagen für den Antrag der technischen und finanziellen Genehmigung. **Auch der Zeitraum vom Förderungsantrag bis zum Baustart wird zusätzlich abgebildet.**



\*) Sanierung einer bestehenden Hochwasserschutzanlage; keine Einreichplanung etc. erforderlich

Abbildung: Darstellung der Planungs- und Genehmigungsdauer ab dem Vorliegen einer Studie Hochwasser-/ Abflussuntersuchung etc. bzw. ab Förderungsantrag bis Baustart

Die zuvor angeführte Abbildung zeigt die Planungs- und Genehmigungsdauer der einzelnen Projekte wie folgt:

### Messendorferbach:

Von der Studie im Jahr 2005 bis zum tatsächlichen Baustart am 21. November 2022 vergingen 17,41 Jahre. Der Zeitraum vom Datum der Antragsstellung für die technische und finanzielle Genehmigung am 27. September 2019 bis zum Baustart beträgt 3,15 Jahre.



**Hocheggergerinne:**

Die Zeitspanne von der Studie am 1. Dezember 2014 und dem Baustart am 6. März 2023 beträgt 8,27 Jahre, jene von der Antragstellung am 19. September 2019 bis zum Start der Bauarbeiten 3,46 Jahre.

**Schöcklbach:**

Der Start der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Schöcklbach für diesen Bauabschnitt starteten am 2. April 2024. Dem vorangegangen war eine Studie am 1. September 2013 und somit 10,59 Jahre davor. Eine deutlich geringere Dauer mit 1,15 Jahren liegt zwischen der Antragstellung am 6. Februar 2023 und dem Baubeginn.

**Lafnitz:**

Die Studie für das Projekt ist in den Projektunterlagen mit 1. April 2008 angeführt. Der Baustart erfolgte mit 24. Oktober 2023 und somit 15,57 Jahre später. Mit 9. September 2022 lag die Antragstellung für die Förderung vor. Von diesem Datum weg bis hin zum Start der Baumaßnahmen betrug die Zeitspanne 1,12 Jahre.

**Raßnitzbach:**

Dieses Projekt umfasst die Sanierung einer bestehenden Hochwasserschutzmaßnahme. Aus diesem Grund ist das Erfordernis von umfangreichen Planungen und Genehmigungen nur bedingt gegeben. Am 4. September 2019 erfolgte eine Bestandsaufnahme, 4,06 Jahre später startete die Sanierung am 25. September 2023. Ausgehend vom Datum der Antragstellung vom 3. Februar 2023 beträgt der Zeitraum bis zum Umsetzungsstart 0,64 Jahre.

**Oedter Bach:**

Insgesamt beträgt die Dauer zwischen der Studie (30. Juni 2014) des gegenständlichen Projektes und dem Baustart (29. April 2024) 9,84 Jahre. Vom Antrag der Förderung am 16. Februar 2023 bis zum Beginn der Baumaßnahmen vergingen 1,2 Jahre.

Auf Basis dieser überprüften Projekte zeigt sich, dass die mittlere Dauer vom Zeitpunkt der relevanten Studie bis zum Baustart 10,96 Jahre beträgt. Ab Beginn der Baumaßnahme bis zum Förderungsantrag beträgt die mittlere Dauer 1,79 Jahre.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass grundsätzlich ein Vergleich der Dauern zwischen der analysierten Planungs- und Genehmigungsdauer in der Erstprüfung mit jenen der Folgeprüfung nur bedingt möglich ist. Trotzdem zeigt sich, dass vom Zeitpunkt der Studie Hochwasser-/Abflussuntersuchung etc. bis hin zum Baustart beinahe elf Jahre vergehen. In der Erstprüfung war der betrachtete Zeitraum mit knapp 12,4 Jahren in einer ähnlichen Größenordnung.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass erst ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung der technischen und finanziellen Genehmigung die operative Verantwortlichkeit der A14 beginnt. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Dauer bis zum Start der Baumaßnahmen im Durchschnitt knapp 1,8 Jahre.**

**Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass die Empfehlung in Umsetzung ist.**

## 4.6 Empfehlung 6

Im Zuge der Erstprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die gesamte Projektgenese bei einer überprüften Hochwasserschutzmaßnahme nicht vollständig war.

### Empfehlung:

Die gesamte Projekthistorie ist durch eine vollständige Aktenführung nachvollziehbar darzustellen.

### Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Entsprechend den neuen Vorgaben der Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen (DFB zur RIWA-T), ist die komplette Projekthistorie gewährleistet, da dies eine Förderungsvoraussetzung ist.“*

In der aktuellen Stellungnahme wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung zum Umsetzungsstand Folgendes mitgeteilt:

*„Sämtliche projektrelevante Schriftstücke werden in der A14 projektbezogen im elektronischen Akt (ELAK) erfasst. Parallel dazu wurde seitens der Schutzwasserwirtschaft die Ordnerstruktur überarbeitet und homogenisiert.*

*In den Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau (TRL-WB23) wird zudem die komplette Projekthistorie als eine der Finanzierungsvoraussetzungen gefordert.“*

### Überprüfung:

Der in der Stellungnahme angeführte ELAK sowie die Ordnerstruktur der Schutzwasserwirtschaft war für die in Kapitel 3 „Projektprüfung“ betrachteten Projekte vorhanden. Infolge der teilweise langen Gesamtprojektdauer und der Vielzahl an unterschiedlichen Dokumenten ist die Anwendung einer einheitlichen Projektstruktur wesentlich.

Auf Basis der Erkenntnisse der Projektprüfung zeigt sich, dass die Projektgenese zwar mit Hilfe der unterschiedlichen Unterlagen vom Landesrechnungshof erarbeitet werden konnte, jedoch zusätzlich auch Aufklärungen mit der A14 erforderlich waren. Das Fehlen eines Projekthandbuches (siehe Kapitel 4.7 „Empfehlung 7“) erschwerte die Nachvollziehbarkeit der Projekthistorie. Einzig bei Projekt 5 liegt eine bedingt vollständige dokumentierte Chronologie ab dem Jahr 2020 vor.

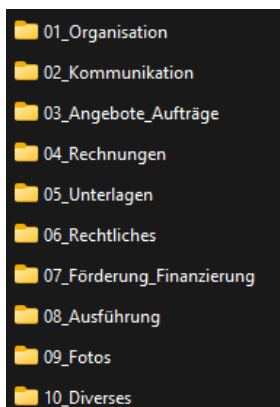
**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein elektronischer Akt für die Projekte geführt wird sowie parallel eine einheitliche Ordnerstruktur vorhanden ist. Die Inhalte sind nur bedingt aufeinander abgestimmt und erlauben keine vollständige Nachvollziehbarkeit der Sachverhalte.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die Projekte nur mit großem Aufwand auf Basis von unterschiedlichen Unterlagen nachvollzogen werden können.**

**Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass die Empfehlung nicht entsprechend umgesetzt wurde.**

**Stellungnahme Landesrätin Simone Schmiedtbauer:**

*Seitens der Abteilung 14 wird festgestellt, dass die Komplexität der Nachvollziehbarkeit der Aktenführung nicht zuletzt auch durch die technischen Rahmenbedingungen des verpflichtend zu verwendenden Produkts „ELAK - Fabasoft“ bestimmt ist. Daher wurde parallel dazu eine Ordnerstruktur entwickelt, um die relevanten Informationen homogenisiert für alle Projekte der Schutzwasserwirtschaft darzustellen.*



*Der nunmehrigen Empfehlung dahingehend folgend, wird zeitnah ein Abgleich der Dokumente zwischen ELAK und jenen der Ordnerstruktur durchgeführt.*

## 4.7 Empfehlung 7

Im Zuge der Erstprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass das Erstellen eines Projekthandbuches gemäß den Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung zu den Aufgaben der Projektleitung zählt. In keinem der geprüften Projekte lag jedoch ein solches Handbuch vor.

### Empfehlung:

Sämtliche externe und interne Vorgaben, wie auch das Führen eines Projekthandbuches, sind bei der Projektumsetzung einzuhalten.

### Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Dies ist Standard und wird seit 2016 bei neuen Projekten umgesetzt. Seither wurde die Ordnerstruktur neu aufgebaut und wird grundsätzlich in Form eines elektronischen Projekthandbuches in Kombination mit dem jeweiligen Akt geführt.“*

In der aktuellen Stellungnahme wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung zum Umsetzungsstand Folgendes mitgeteilt:

*„Durch die aufgebaute Ordnerstruktur wird die Umsetzung von Projekten in Form eines elektronischen Projekthandbuches geführt. Dies geschieht in Kombination zum jeweiligen elektronischem Akt.“*

### Überprüfung:

Zur Umsetzung dieser Empfehlung wird – ähnlich wie bei Kapitel 4.6 „Empfehlung 6“ – auf die aufgebaute Ordnerstruktur sowie den elektronischen Akt verwiesen. Für die sechs überprüften Projekte (siehe Kapitel 3 „Projektprüfung“) können hinsichtlich Führung von Projekthandbüchern folgende Feststellungen zusammengefasst werden:

Projekt 1 weist einen Ordner „Organisation“ auf, der jedoch nicht befüllt ist. Bei den Projekten 2 und 6 liegt jeweils eine Projekthandbuch-Struktur in Form eines Inhaltsverzeichnisses als Word-Datei vor. Dieses wurde jedoch nicht angewandt. Für Projekt 2 ist ein Muster einer Projektbeteiligtenliste als Excel-Datei vorhanden, die nicht ausgefüllt ist.

Eine ausgefüllte Projektbeteiligtenliste weisen die Projekte 3, 4 und 6 auf. Projekt 5 weist eine bedingt vollständige Chronologie im Ordner „Organisation“ auf.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass trotz Vorhandensein einer Vorlage für ein Projekthandbuch diese nicht entsprechend angewandt wurde. Die Ordnerstruktur der A14 sowie der ELAK können ein Projekthandbuch nur ersetzen, wenn sie lückenlos, durchgängig und nachvollziehbar sowie sachlich abgestimmt geführt werden.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass zu keinem der überprüften Projekte ein vollständiges Projekthandbuch vorliegt. Die Empfehlung wurde nicht entsprechend umgesetzt.**

**Stellungnahme Landesrätin Simone Schmiedtbauer:**

*Seitens der Abteilung 14 wird festgestellt, dass die Ordnerstruktur dahingehend geändert und ergänzt wird. So soll zukünftig ein Projekthandbuch des jeweiligen Förderfalls der Ordnerstruktur vorangestellt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass ein gut strukturierter Überblick über den jeweiligen Fortschritt des Projektes inkl. aller bis dahin erfolgten Meilensteine (Planung, Ausschreibung, Vergabe, Umsetzung, Abrechnung) zur besseren Nachvollziehbarkeit dargestellt wird. Die Vollständigkeit soll demnach auch einer laufenden Überprüfung unterzogen werden (dynamisches Handbuch).*

**4.8 Empfehlung 8**

Im Zuge der Erstprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass bei einigen Projekten mehrere bzw. sämtliche Planungsleistungen an dasselbe Planungsbüro direkt vergeben wurden. Die Gesamtauftragswerte lagen jeweils unterhalb des Schwellenwerts von € 100.000 und waren daher grundsätzlich vergaberechtlich zulässig. Allerdings wurden keine Vergleichsangebote oder sonstige Preisauskünfte eingeholt.

Empfehlung:

Bei der Anwendung der Direktvergabe sollten Vergleichsangebote bzw. Preisauskünfte eingeholt werden.

Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Grundsätzlich wird dieser Empfehlung nachgekommen und werden Preisauskünfte und Vergleichsangebote eingeholt.“*

In der aktuellen Stellungnahme wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung zum Umsetzungsstand Folgendes mitgeteilt:

*„Grundsätzlich werden Direktvergaben als Ergebnis von unverbindlichen Preisauskünften beauftragt.“*

Überprüfung:

Bei sämtlichen überprüften Projekten (siehe Kapitel 3 „Projektprüfung“) kamen Direktvergaben bei den Planungsleistungen zur Anwendung. Vergleichsangebote liegen nicht bei allen Direktvergaben vor. Interne Vorgaben der A14 zur Vorgehensweise für die Abwicklung von Direktvergaben gibt es nicht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Empfehlung nicht vollständig umgesetzt wurde.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, interne Vorgaben im Umgang mit Direktvergaben samt Wertgrenzen für Erst- und Folgevergaben einzuführen.**

## 4.9 Empfehlung 9

Bei der Erstprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass bei einem Projekt zum Teil Vergabeverfahren gewählt wurden, die gemäß Bundesvergabegesetz 2018 nicht zulässig waren. Die Angebotssummen aller Bieter in diesen Bereichen überstiegen den Schwellenwert für die Zulässigkeit dieses Vergabeverfahrens. In den Unterlagen fehlte eine nachvollziehbare Auftragswertschätzung für die einzelnen Vergaben. Die Gründe für die Wahl dieses Verfahrens waren nicht dokumentiert.

### Empfehlung:

Vor Beginn jedes Vergabeverfahrens ist eine sachkundige Berechnung des Auftragswertes durchzuführen. Diese stellt die Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens dar.

### Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Seit 2008 ist für jedes Projekt eine Kosten-Nutzen-Untersuchung (KNU) einschließlich einer detaillierten Kostenschätzung entsprechend den geltenden Richtlinien des Bundes auszuarbeiten. Seitens der A14 werden diese Kostenschätzungen als Grundlage für die Wahl der Vergabeverfahren verwendet.“*

In der aktuellen Stellungnahme wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung zum Umsetzungsstand Folgendes mitgeteilt:

*„Für die Auswahl des Vergabeverfahrens wird eine detaillierte Kostenschätzung erstellt und in weiterer Folge im Vergabevermerk dokumentiert. Die geschätzten Kosten stellen die Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens entsprechend BVerG i.d.g.F. dar.“*

### Überprüfung:

Eine konzeptive Abschätzung einzelner Planungskosten, die als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens verwendet werden kann, liegt für kein Projekt vor (siehe Kapitel 3 „Projektprüfung“). Für Vergaben von Bauleistungen sind entsprechende Kostenschätzungen vorhanden. Die Leistungen wurden jeweils im offenen Verfahren gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 vergeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Empfehlung teilweise umgesetzt wurde.**

## 4.10 Empfehlung 10

Im Zuge der Erstprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass bei Projekten weder im Prüfbericht noch im Vergabeakt Unterlagen, Nachweise oder Angaben zur Eignung der Bieter enthalten waren. Die vergaberechtliche Dokumentation war unvollständig.

### Empfehlung:

Die Eignung der Bieter ist zu prüfen, das Ergebnis der Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

### Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Im Bereich der Direktvergaben werden Vergabevermerke angelegt. Bei Verfahren nach dem offenen Verfahren wird die Eignungsbestätigung vom ANKÖ ausgestellt.“*

In der aktuellen Stellungnahme wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung zum Umsetzungsstand Folgendes mitgeteilt:

*„Im offenen Verfahren wird nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Dabei werden u.a. Nachweise über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gefordert. Das Ergebnis der Angebotsprüfung wird in einem Prüfbericht und Vergabevorschlag dokumentiert. Die Ausschreibung erfolgt in der Schutzwasserwirtschaft grundsätzlich über das ANKÖ-Vergabeportal.“*

### Überprüfung:

Es liegen entsprechende Prüfberichte zu den einzelnen Vergaben vor, aus denen die relevanten Sachverhalte, wie auch die Eignung der Bieter, zu entnehmen sind.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Empfehlung umgesetzt wurde.**

## 4.11 Empfehlung 11

Im Zuge der Erstprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass das Angebot des Billigstbieters eines Projektes zahlreiche Positionen mit zu niedrigen Einheitspreisen enthielt. Das Angebot wurde vertieft geprüft, wofür zusätzliche Unterlagen vom Bieter eingeholt wurden. Dieser wurde zur schriftlichen Aufklärung der unterpreisigen Positionen aufgefordert. Der Bieter legte Kalkulationsblätter vor und erklärte, dass die Preise auf Erfahrungswerten und Nachkalkulationen früherer Projekte basierten. In den Unterlagen fand sich jedoch keine nachweisbare Prüfung dieser Kalkulationen durch den Auftraggeber. Da auffällige Einheitspreise ein erhöhtes Kostenrisiko im Bauablauf bergen, wäre hier besondere Sorgfalt erforderlich gewesen.

### Empfehlung:

Im Rahmen einer vertieften Angebotsprüfung ist die Preisangemessenheit jeder einzelnen auffälligen Position zu hinterfragen und das Ergebnis zu dokumentieren.



Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Der Empfehlung wird entsprochen und diese bereits laufend umgesetzt.“*

In der aktuellen Stellungnahme wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung zum Umsetzungsstand Folgendes mitgeteilt:

*„Eine vertiefte Angebotsprüfung wird für jedes offene Vergabeverfahren vom jeweils beauftragten ZT-Büro durchgeführt und im Prüfbericht sowie Vergabevorschlag dokumentiert, siehe Beantwortung Empfehlung 10.“*

Überprüfung:

Es liegen entsprechende Prüfberichte zu den einzelnen Vergaben vor, in denen relevante Sachverhalte, wie auch die Preisangemessenheit, behandelt werden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Empfehlung umgesetzt wurde.**

## 4.12 Empfehlung 12

Bei einem Bauprojekt in der Erstprüfung entstanden Mehrkosten, weil sich bei der Ausführung herausgestellt hatte, dass der Untergrund aufgrund des Wassergehaltes nicht die notwendige Tragfähigkeit aufwies. Die Annahmen aus drei bodenmechanischen Gutachten wichen voneinander ab, die Arbeiten verschoben sich ungünstig in Frost- bzw. Nassperioden bzw. wurden zeitweise eingestellt. Zusätzlich erhöhten sich die Kosten bei Beton- und Stahlbetonarbeiten aufgrund von Ausführungsänderungen sowie zu niedrig kalkulierten Mengen in der Ausschreibung. Insgesamt wurden die benötigten Massen im Leistungsverzeichnis – teils auch durch Änderungen während der Bauausführung – deutlich unterschätzt, was zu Kostensteigerungen führte. Nach Angaben der geprüften Stelle erfolgte die Massenermittlung und die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen durch den Ziviltechniker. Das Leistungsverzeichnis wurde mit der zuständigen Baubezirksleitung abgestimmt. Eine eigene Dokumentation der Leistungsverzeichnisprüfung lag jedoch nicht vor.

Empfehlung:

Auf eine entsprechende Qualitätssicherung in der Planungsphase ist Wert zu legen. Es ist möglichst zu vermeiden, dass es in der Ausführungsphase zu gravierenden Massenänderungen kommt. Eine entsprechende Prüfung des Leistungsverzeichnisses, insbesondere der Massen, ist ein wesentlicher Schritt zur Vermeidung von Kostenüberschreitungen.

Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Im Jahr 2014 wurden im Rahmen der Qualitätssicherung die Schnittstellen zwischen A14 und den Baubezirksleitungen evaluiert und adaptiert. Die Bauleitung und Bauaufsicht der Baubezirksleitungen ist im Rahmen der Qualitätssicherung in der Ausschreibungsphase in die Erstellung der Leistungsverzeichnisse eingebunden.“*

In der aktuellen Stellungnahme wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung zum Umsetzungsstand Folgendes mitgeteilt:

*„In der Ausschreibungsphase sind im Sinne der Qualitätssicherung das planende ZT-Büro, die Schutzwasserwirtschaft sowie die amtliche Bauaufsicht der jeweiligen Baubezirksleitung bei*

*der Erstellung des Leistungsverzeichnisses eingebunden (LV-Lesungen). Dadurch sollten Kostenüberschreitungen zufolge von Massenfehlern vermieden werden.“*

#### Überprüfung:

Die Qualitätssicherung in Form einer nachvollziehbaren Lesung der Leistungsverzeichnisse ist nur bei zwei der sechs überprüften Projekte dokumentiert.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Empfehlung nicht vollständig umgesetzt wurde.**

### **4.13 Empfehlung 13**

Für das bei der Empfehlung 12 erwähnte Projekt lagen entsprechende Aufzeichnungen wie Bautagesberichte, Aufmaß- und Summenblätter vor. Zum Teil waren einzelne Arbeitsschritte, Witterungsverhältnisse und Besprechungsnotizen in den Bautagesberichten niedergeschrieben. Eine durchgehend nachvollziehbare Erfassung der vorhin beschriebenen ungünstigen Witterungsverhältnisse lag jedoch nicht vor. Auch fand sich kein Eintrag bezüglich der Baueinstellung bzw. der Wiedereinrichtung der Baustelle in den Aufzeichnungen. Sowohl die Bauabwicklung beeinflussende Witterungsbedingungen als auch maßgebliche Ereignisse wie eine Baueinstellung sind wesentliche Punkte bei der Führung von Bautagesberichten. Beide hatten direkt oder indirekt Auswirkungen auf Mehrkostenforderungen.

#### Empfehlung:

Bautagesberichte, in welchem sämtliche wichtige Zustände, Ereignisse und Anordnungen vermerkt und dokumentiert werden, sind als zentrales Werkzeug in der Bauphase entsprechend zu führen.

#### Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Die jeweilige Bauaufsicht (Baubezirksleitung oder externes Büro) sind verpflichtet, die Führung der Bautagesberichte zu kontrollieren. Seitens der A14 werden die Baubezirksleitungen in der Funktion als Bauleiter diesbezüglich regelmäßig angewiesen. Bei externen Bauaufsichten ist die Prüfung der Bautagesberichte im Leistungsumfang vorgegeben. In Zukunft ist eine stichprobenweise Prüfung durch die Projektleitung vorgesehen.“*

In der aktuellen Stellungnahme wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung zum Umsetzungsstand Folgendes mitgeteilt:

*„Die Führung von Bautagesberichten obliegt der beauftragten Baufirma, diese sind von amtlichen Bauaufsichten der jeweiligen Baubezirksleitung bzw. extern beauftragten ZT-Büros zu prüfen und gegenzuzeichnen.“*

#### Überprüfung:

Dem Landesrechnungshof wurden für die in Kapitel 3 „Projektprüfung“ umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen die jeweiligen Bautagesberichte übermittelt. Die stichprobenartige Überprüfung zeigte zusammengefasst eine nachvollziehbare und vollständige Dokumentation.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese Empfehlung umgesetzt wurde.**

## 4.14 Empfehlung 14

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge der Erstprüfung fest, dass bei verschiedenen Projekten die Kollaudierung nicht innerhalb der in den Richtlinien vorgegebenen Fristen von zwei Jahren nach Fertigstellung bzw. einem Jahr nach Vorliegen der Abrechnung durchgeführt wurde.

### Empfehlung:

Kollaudierungen sind entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Richtlinie fristgerecht durchzuführen.

### Stellungnahme Maßnahmenbericht:

*„Die A14 ist bemüht, Kollaudierungen innerhalb der gesetzlichen Fristen durchzuführen. Dabei ist sie jedoch in erheblichem Ausmaß von dritter Seite abhängig. Insbesondere sind vor einer Kollaudierung, seitens der Behörde die wasser- und naturschutzrechtlichen Verfahren abzuschließen. Auf diese notwendigen Verfahrensschritte hat die A14 nur geringen Einfluss. Für die Jahre 2019 und 2020 wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Forcierung der Kollaudierungen seitens der A14 festgelegt.“*

In der aktuellen Stellungnahme wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung zum Umsetzungsstand Folgendes mitgeteilt:

*„Die Schutzwasserwirtschaft strebt die fristgerechte und entsprechend der geltenden Richtlinien vorgegebene Kollaudierung der Maßnahmen an. Dazu wird ab Q3/2025 ein zusätzliches VZÄ ausschließlich tätig sein. Es wird festgehalten, dass Überprüfungsbescheide nach den Materiengesetzen einen wesentlichen Bestandteil der Kollaudierung darstellen, welche von den jeweilig zuständigen Behörden durchzuführen sind. Auf diese Verfahrensschritte hat die Schutzwasserwirtschaft keinen Einfluss.“*

### Überprüfung:

Die in Kapitel 3 „Projektprüfung“ ausgewählten Projekte befinden sich gerade in baulicher Umsetzung oder wurden erst vor kurzer Zeit abgeschlossen. Kollaudierungen liegen daher noch nicht vor. Aus diesem Grund forderte der Landesrechnungshof eine Übersicht von bereits kollaudierten Hochwasserschutzprojekten seit dem Jahr 2015 an. Nach Übermittlung einer solchen Projektübersicht durch die A14 wählte der Landesrechnungshof folgende sieben bereits kollaudierte Hochwasserschutzprojekte aus:

| Projektbezeichnung                                                       | Kurzbezeichnung | Kollaudierung |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------------|
| Granitzenbach, Maria Buch-Feistritz, Hochwasserschutz „Zechner im Grund“ | Granitzenbach   | 2019          |
| Donnersbach, Hochwasserschutz Irdning                                    | Donnersbach     | 2020          |
| Ligistbach, Ligist, Rückhaltebecken                                      | Ligistbach      | 2020          |
| Gamsbach, Frauental, Rückhaltebecken                                     | Gamsbach        | 2021          |
| Mürz, Neuberg / Mürz                                                     | Mürz            | 2021          |
| Marbach, Grafendorf, Rückhaltebecken                                     | Marbach         | 2021          |
| Grambach, Gössenbach                                                     | Grambach        | 2023          |

Tabelle: Projektauswahl zur Überprüfung der Kollaudierungsdauer

Von den ausgewählten Projekten wurde jeweils die Dauer vom Datum der vollständigen Schutzfunktion (Baufertigstellung) bis zum Datum der Kollaudierung ausgewertet. Zusätzlich erfolgte eine Ermittlung der Dauer zwischen der wasserrechtlichen Überprüfung und der Kollaudierung.

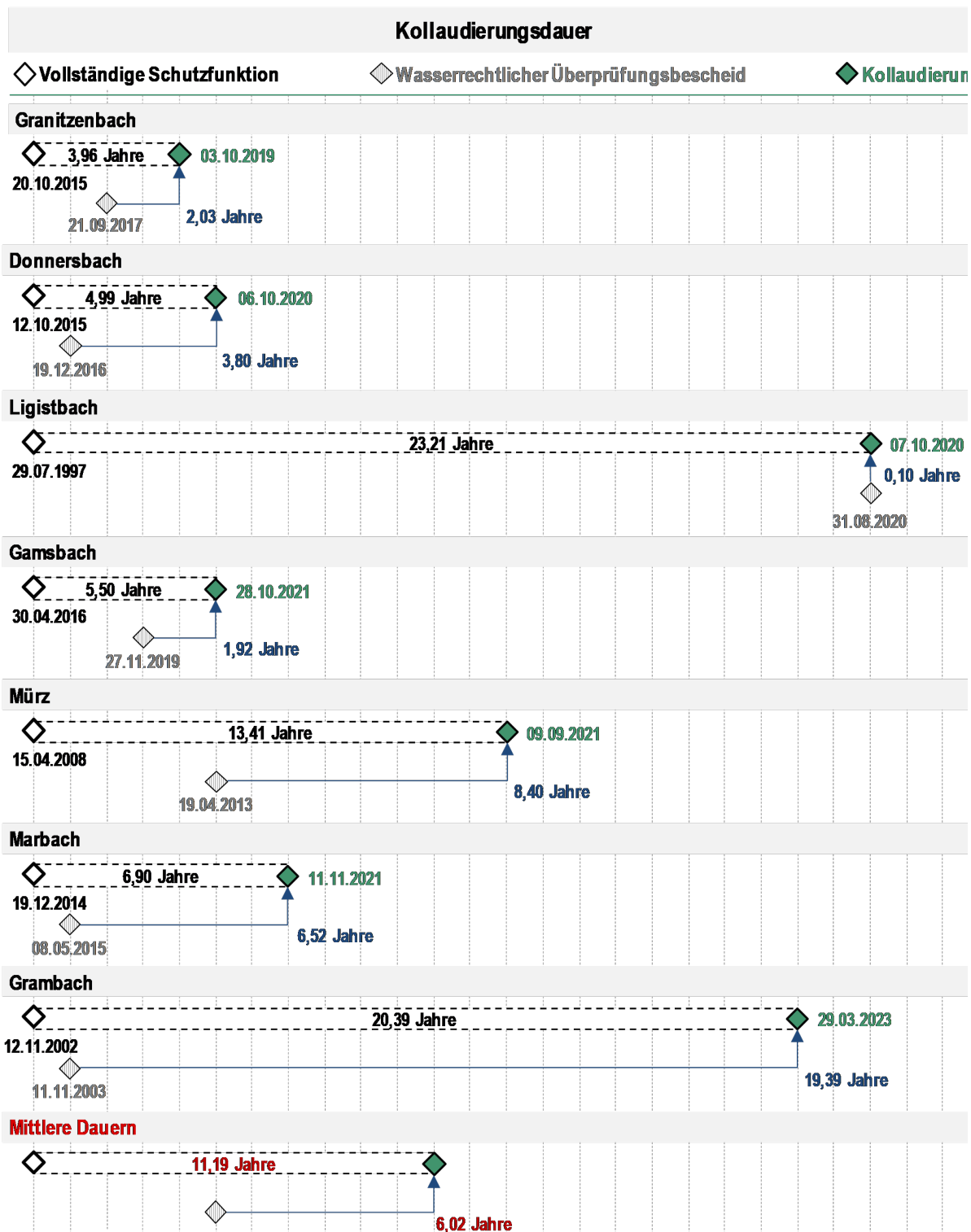


Abbildung: Darstellung der Kollaudierungsdauer ab Zeitpunkt vollständige Schutzfunktion bzw. wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid

Die zuvor angeführte Abbildung zeigt die Kollaudierungsdauer der einzelnen Projekte wie folgt:

**Granitzenbach:**

Das Projekt Granitzenbach wurde am 20. Oktober 2015 fertiggestellt. Bis zur Kollaudierung am 3. Oktober 2019 vergingen 3,96 Jahre. Unter Berücksichtigung des Datums der wasserrechtlichen Überprüfung, welche mit 21. September 2017 angeführt ist, beträgt der Zeitraum bis zur Kollaudierung 2,03 Jahre.

**Donnersbach:**

Bei diesem Projekt liegen zwischen dem Zeitpunkt der Fertigstellung (12. Oktober 2015) und der Kollaudierung (6. Oktober 2020) 4,99 Jahre. Mit 19. Dezember 2016 erfolgte die wasserrechtliche Überprüfung, wodurch sich eine Dauer bis zur Kollaudierung von 3,8 Jahren ergibt.

**Ligistbach:**

Die Hochwasserschutzmaßnahme am Ligistbach wurde bereits am 29. Juli 1997 fertiggestellt. Nach 23,21 Jahren fand die Kollaudierung am 7. Oktober 2020 statt. Der Zeitpunkt der wasserrechtlichen Überprüfung mit 31. August 2020 liegt jedoch nur 0,10 Jahre vor der Kollaudierung. Demnach wurde unmittelbar nach Vorliegen der wasserrechtlichen Überprüfung die Kollaudierung umgesetzt.

**Gamsbach:**

Die bauliche Fertigstellung fand für den Gamsbach am 30. April 2016 statt. Die Kollaudierung erfolgte mit 28. Oktober 2021 und somit 5,5 Jahre später. Am 27. November 2019 lag die wasserrechtliche Überprüfung vor. Von diesem Datum weg bis hin zur Kollaudierung beträgt die Zeitspanne 1,92 Jahre.

**Mürz:**

Das Projekt an der Mürz wies mit 15. April 2008 seine Schutzfunktion auf. Bis zum Zeitpunkt der Kollaudierung am 9. September 2021 vergingen 13,41 Jahre. Ausgehend vom Datum der wasserrechtlichen Überprüfung vom 19. April 2013 beträgt der Zeitraum bis zur Kollaudierung 8,4 Jahre.

**Marbach:**

Insgesamt beträgt die Dauer zwischen der Fertigstellung (19. Dezember 2014) des gegenständlichen Projektes und der Kollaudierung (11. November 2021) 6,9 Jahre. Da die wasserrechtliche Überprüfung nur etwa fünf Monate nach der baulichen Umsetzung vorlag, verkürzt sich der Zeitraum geringfügig auf 6,52 Jahre.

**Grambach:**

Diese Maßnahme im Bereich des Hochwasserschutzes wurde bereits am 12. November 2002 umgesetzt. Bis zum Zeitpunkt der Kollaudierung, die mit 29. März 2023 datiert ist, verging eine Dauer von 20,39 Jahren. Diese Zeitspanne verkürzt sich lediglich um ein Jahr auf 19,39 Jahre, wenn die Dauer vom Zeitpunkt der wasserrechtlichen Überprüfung vom 11. November 2003 berücksichtigt wird.

Auf Basis dieser überprüften Projekte zeigt sich, dass die mittlere Dauer vom Zeitpunkt der vollständigen Schutzfunktion der jeweiligen Hochwasserschutzmaßnahme bis zum Zeitpunkt der Kollaudierung 11,19 Jahre beträgt. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der wasserrechtlichen Überprüfung beträgt die mittlere Kollaudierungsdauer 6,02 Jahre.

Grundsätzlich definieren die Technischen Richtlinien für den Wasserbau (TRL-WB 23) den Zweck der Kollaudierung wie folgt:

*„Die Kollaudierung ist die kommissionelle Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung einer Baumaßnahme oder eines Bauteiles und die Prüfung der Richtigkeit der Bauabrechnung zum Zwecke der Übergabe der Baumaßnahme oder des Bauteiles vom ausführenden Unternehmen bzw. zum Zwecke der Übernahme durch die Bauherrschaft [...].“<sup>2</sup>*

Gemäß den Technischen Richtlinien für den Wasserbau (TRL-WB 23) ist von den Dienststellen des Wasserbaus in den Ländern unter anderem die Kollaudierung wahrzunehmen. Dabei ist diese innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens sowie innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Abrechnung durchzuführen. Weiteres definieren die Technischen Richtlinien für den Wasserbau (TRL-WB 23), dass dem Kollaudator rechtzeitig alle Unterlagen vom Projektverantwortlichen vorzulegen sind. Diese umfassen beispielsweise das genehmigte Projekt mit allen Bescheiden, Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen sowie Ausführungsplänen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass auf Basis der überprüften Projekte der vorgeschriebene Kollaudierungszeitpunkt mit zwei Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens nicht eingehalten wurde. Die Dauer lag durchschnittlich bei über elf Jahren.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass vor allem das Vorliegen der wasserrechtlichen Überprüfung eine wesentliche Grundlage für die Durchführung der Kollaudierung darstellt. Anhand der Projektprüfung zeigte sich, dass die Kollaudierung im Mittel über sechs Jahre nach der wasserrechtlichen Überprüfung stattgefunden hatte.**

**Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass Empfehlung 14 nicht umgesetzt wurde.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, geeignete organisatorische und ablauftechnische Maßnahmen zu setzen, um die Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Unterlagen für die Kollaudierung durch den Projektverantwortlichen zu gewährleisten.**

---

<sup>2</sup> Technische Richtlinien für den Wasserbau (TRL-WB 23), Wiederverlautbarung der RIWA-T 2016, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft; Wien, 2023, Seite 61

**Stellungnahme Landesrätin Simone Schmiedtbauer:**

*Von Seiten der Abteilung 14 wird festgestellt, dass die fristgerechte und entsprechend der geltenden Richtlinien vorgegebene Kollaudierung der Maßnahmen angestrebt wird. Ab Q1/2026 ist ausschließlich dafür ein zusätzliches Vollzeitäquivalent tätig. Derzeit erfolgt die Einschulungsphase sowie die Einarbeitung durch ein festgelegtes Mentorenteam samt Ausbildungsplan. Gleichzeitig werden die Abrechnungs- und Kollaudierungsprozesse überarbeitet.*

## 5. ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGEPRÜFUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der durchgeführten bzw. noch erforderlichen Maßnahmen auf Basis der Erstprüfung aus dem Jahr 2018 und des vorgelegten Maßnahmenberichtes der Landesregierung.

Der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

Von **14 Empfehlungen** wurden

- fünf Empfehlungen vollständig umgesetzt (rund 36 %),
- sechs Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung (rund 43 %) und
- drei Empfehlung nicht umgesetzt (rund 21 %).

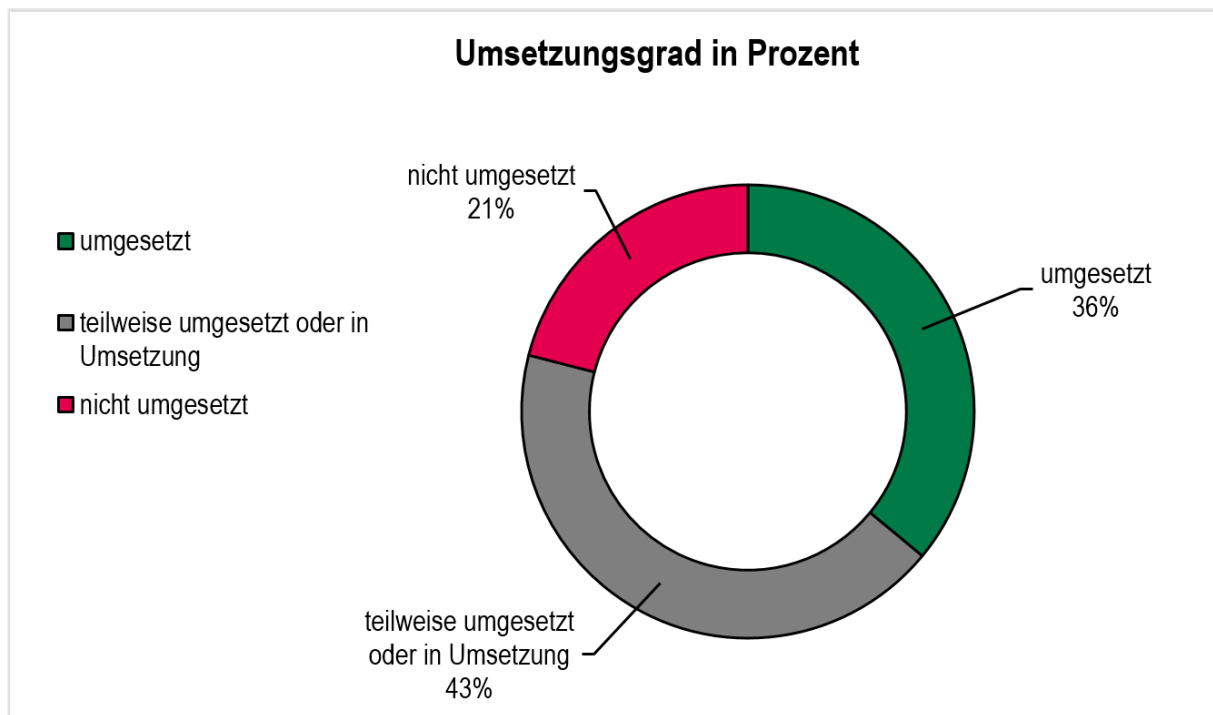


Abbildung: Umsetzungsstand der Empfehlungen auf Basis der Erstprüfung, aufbereitet durch den Landesrechnungshof



Die folgende Übersicht zeigt eine Auflistung der im Erstbericht ausgesprochenen Empfehlungen, deren Behandlung im Maßnahmenbericht sowie den vom Landesrechnungshof erhobenen Umsetzungsstand:

| Nummer | Empfehlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Behandlung im Maßnahmenbericht | Umsetzungsstand                                                                       |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 1      | Weiterentwicklungen bei den Indikatoren sind darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern.                                                                                                                                                                                                                                                       | ja                             |    |
| 2      | Der Landesrechnungshof regt an, die Ermittlung des Förderungssatzes einfacher und überschaubarer zu gestalten.                                                                                                                                                                                                                                    | ja                             |    |
| 3      | Neben der Einhaltung von Förderungsvoraussetzungen sollte auch das Thema Dringlichkeit berücksichtigt werden. Eine transparente Prioritätenreihung aufgrund nachvollziehbarer Kriterien sollte die Basis für die Auswahl der Projekte sein.                                                                                                       | ja                             |    |
| 4      | Sämtliche Maßnahmen, die eine rasche Grundbereitstellung fördern, sind zu unterstützen.                                                                                                                                                                                                                                                           | ja                             |    |
| 5      | Maßnahmen zur Verkürzung der Genehmigungs- und Planungsphase sind zu ergreifen. Eine möglichst rasche Schutzfunktion ist anzustreben, wodurch Gefahren und Schäden reduziert bzw. vermieden werden können.                                                                                                                                        | ja                             |    |
| 6      | Die gesamte Projekthistorie ist durch eine vollständige Aktenführung nachvollziehbar darzustellen.                                                                                                                                                                                                                                                | ja                             |  |
| 7      | Sämtliche externe und interne Vorgaben, wie auch das Führen eines Projekthandbuches, sind bei der Projektumsetzung einzuhalten.                                                                                                                                                                                                                   | ja                             |  |
| 8      | Bei der Anwendung der Direktvergabe sollten Vergleichsangebote bzw. Preisauskünfte eingeholt werden.                                                                                                                                                                                                                                              | ja                             |  |
| 9      | Vor Beginn jedes Vergabeverfahrens ist eine sachkundige Berechnung des Auftragswertes durchzuführen. Diese stellt die Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens dar.                                                                                                                                                                           | ja                             |  |
| 10     | Die Eignung der Bieter ist zu prüfen, das Ergebnis der Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren.                                                                                                                                                                                                                                                 | ja                             |  |
| 11     | Im Rahmen einer vertieften Angebotsprüfung ist die Preisangemessenheit jeder einzelnen auffälligen Position zu hinterfragen und das Ergebnis zu dokumentieren.                                                                                                                                                                                    | ja                             |  |
| 12     | Auf eine entsprechende Qualitätssicherung in der Planungsphase ist Wert zu legen. Es ist möglichst zu vermeiden, dass es in der Ausführungsphase zu gravierenden Massenänderungen kommt. Eine entsprechende Prüfung des Leistungsverzeichnisses, insbesondere der Massen, ist ein wesentlicher Schritt zur Vermeidung von Kostenüberschreitungen. | ja                             |  |
| 13     | Bautagesberichte, in welchen sämtliche wichtige Zustände, Ereignisse und Anordnungen vermerkt und dokumentiert werden, sind als zentrales Werkzeug in der Bauphase entsprechend zu führen.                                                                                                                                                        | ja                             |  |
| 14     | Kollaudierungen sind entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Richtlinie fristgerecht durchzuführen.                                                                                                                                                                                                                                        | ja                             |  |

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 13. Jänner 2026 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landesrätin Simone Schmiedtbauer und
- die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit.

## 6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte den Schutzwasserbau im Rahmen einer Folgeprüfung.

Folgende Empfehlungen sind nach wie vor nicht umgesetzt:

- Die A14 führt für die einzelnen Projekte neben dem elektronischen Akt parallel eine Dokumentation mittels digitaler Ordnerstruktur. Die Inhalte sind nur bedingt aufeinander abgestimmt und erlauben keine vollständige Nachvollziehbarkeit der Sachverhalte. Die Projekte können nur mit großem Aufwand auf Basis von unterschiedlichen Unterlagen nachvollzogen werden.
  - **Empfehlung 1:**  
**Die gesamte Projekthistorie ist durch eine vollständige Aktenführung nachvollziehbar darzustellen.**
- Die Erstellung eines Projekthandbuches ist als eine der Aufgaben der Projektleitung in den Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung definiert. Trotz Vorhandensein einer Vorlage für ein Projekthandbuch wurde diese nicht entsprechend angewandt. Bei keinem der überprüften Projekte war ein Projekthandbuch vorhanden.
  - **Empfehlung 2:**  
**Sämtliche externe und interne Vorgaben, wie auch das Führen eines Projekthandbuches, sind bei der Projektumsetzung einzuhalten.**
- Der vorgeschriebene Kollaudierungszeitpunkt mit zwei Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens wurde bei den überprüften Projekten nicht eingehalten.
  - **Empfehlung 3:**  
**Kollaudierungen sind entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Richtlinie fristgerecht durchzuführen.**

Zusätzlich wurden im Zuge der Folgeprüfung weitere Feststellungen und Empfehlungen ausgesprochen:

- Bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes wurden nur teilweise Vergleichsangebote eingeholt. Zudem erfolgten bei Projekten mehrere Direktvergaben an ein und denselben Auftragnehmer.
  - **Empfehlung 4:**  
**Im Rahmen einer abteilungsinternen Vorgabe soll die Einholung von Vergleichsangeboten bei Vergaben unter dem Schwellenwert definiert werden. Dabei ist auch das Procedere bei Direktvergaben samt Wertgrenzen für Erst- und Folgevergaben festzulegen.**
- Eine dokumentierte Qualitätssicherung der Leistungsverzeichnisse im Rahmen einer Lesung war nicht bei allen überprüften Projekten vorhanden.
  - **Empfehlung 5:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Lesungen von Leistungsverzeichnissen entsprechend zu protokollieren.**
- Eine wesentliche Grundlage für die Durchführung der Kollaudierung ist das Vorliegen der wasserrechtlichen Überprüfung. Der Zeitpunkt derselben ist nur bedingt durch die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit beeinflussbar. Anhand der Projektprüfung zeigte sich jedoch, dass die Kollaudierung im Mittel erst sechs Jahre nach der wasserrechtlichen Überprüfung stattgefunden hatte.
  - **Empfehlung 6:**  
**Es sind geeignete organisatorische und ablauftechnische Maßnahmen zu setzen, um die Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Unterlagen für die Kollaudierung durch den Projektverantwortlichen zu gewährleisten.**

Graz, am 17. März 2026

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh